Praktische Winke für Schriftsteller und Zeitungs-kor...

Heinrich Keiter

LELAND·STANFORD·JVNIOR·VNIVERSITY

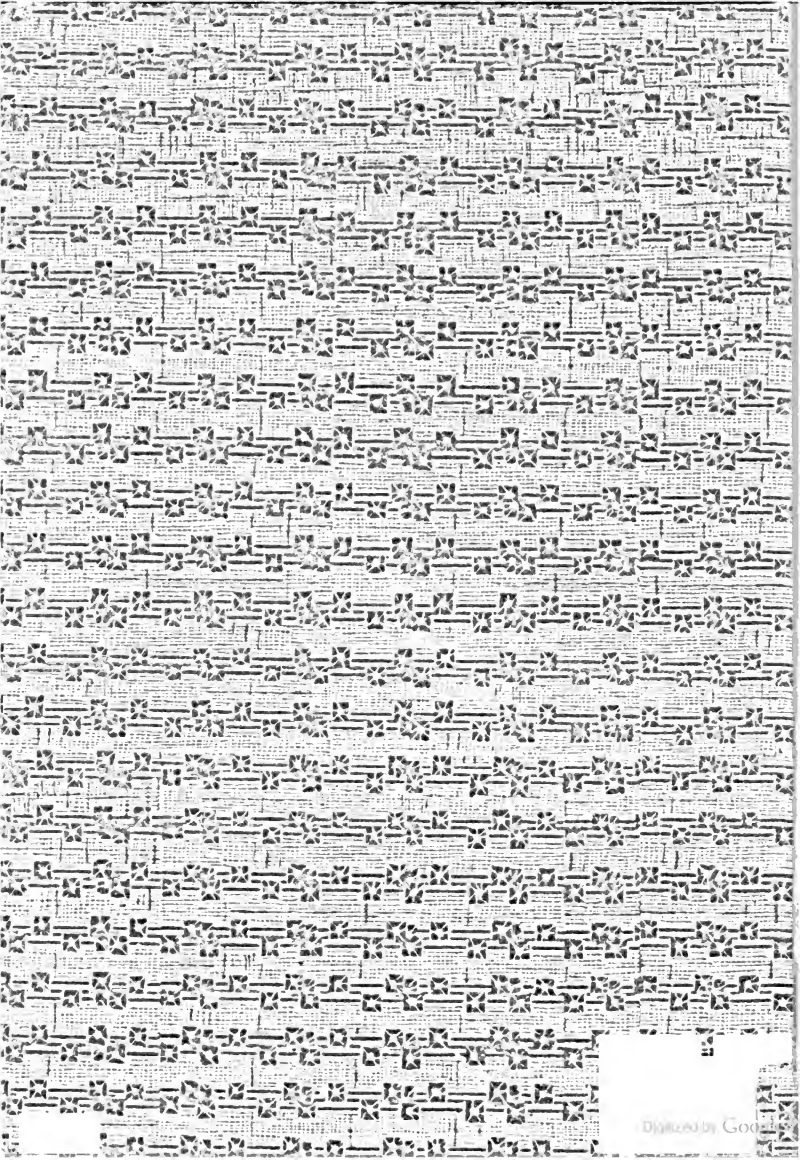
Digitized by Google

09+.5
K27

Digitized by Google

Praktische Winke für Schriftsteller

und Zeitungs-Korrespondenten

Mit den neuen Gesetzen über das Urheberrecht und das Verlagsrecht

Von

Heinrich Keiter

Siebente verbesserte und vermehrte Auflage

LIBRARY
LELAND STANFORD JUNIOR
UNIVERSITY

Essen-Ruhr 1905
Verlag von Fredebeul & Koenen.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten

136375

LIBRARY
INTERNATIONAL
UNIVERSITY

Druck von Fredebeul & Koenen in Essen

Digitized by Google

Vorwort zur 7. Auflage.

Wenn ein Büchlein, das nur für Fachkreise bestimmt ist, in verhältnismäßig kurzer Zeit sieben Auflagen erlebt, so ist das wohl ein Beweis dafür, daß es einem Bedürfnis entspricht. Es mag dies eine etwas abgenutzte Redensart sein, aber wenn man berücksichtigt, daß das Keitersche Büchlein eine ganze Reihe Nachahmer gefunden hat, so wird die unparteiische Kritik ihm jenes Lob wohl nicht vorenthalten.

Für die vorliegende neue Auflage ist das Werkchen nochmals einer Durchsicht unterzogen worden und vor allem ist der Inhalt durch Abdruck des vollständigen Textes der neuen deutschen Reichsgesetze über das Urheberrecht und das Verlagsrecht, deren Kenntnis für jeden Schriftsteller unbedingt notwendig ist, vermehrt worden.

Möge es auch weiterhin den Schriftstellern und allen, die mit der Presse zu tun haben, gute Dienste leisten!

Essen-Ruhr.

T. K.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichnis.

Die Zahlen geben die Seiten an.

I. **Einige Gewissensfragen.** 1. Wer soll schriftstellern? 7. 2. Soll man schriftstellern? 9.

II. **Die Handschrift.** Wie sie beschaffen sein soll. 12. Deutlichkeit. 13. Übersichtlichkeit. 14. Fremdwörter. 14.

III. **Das Papier und das Beschreiben der Blätter.** Größe und Farbe. 15. Beschreiben einzelner Blätter. 15.

IV. **Verbesserungen und Zusätze in der Handschrift.** Wo anzubringen. 16. Wie anzubringen. 17. Einschiebungen. 18.

V. **Übersichtlichkeit der Handschrift und des Satzes.** Absätze. 18. Absätze bei Erzählungen, Gedichten und Dramen. 19.

VI. **Anmerkungen und Zitate.** Wo anzubringen. 20. Auslassungen bei Zitaten. 21. Angabe des Fundortes bei Zitaten. 21.

VII. **Noch einige besondere Winke für die Niederschrift.** Sperr- und Fettdruck. 22. Kursiv. 23.

VIII. **Etwas über Büchertitel.** 23.

IX. **Inhalts-Verzeichnisse.** Nicht nach Paragraphen, sondern nach Seitenzahlen. 25. Verweisungen im Inhalts-Verzeichnisse. 26.

X. **Anfügung eines Glossars.** 27.

XI. **Verhältnis des Geschriebenen zum Schriftsatz.** Berechnung, einen wie großen Raum die Handschrift im Satz einnehmen wird. 28.

XII. **Der Verkehr mit dem Verleger.** 1. Stellung des Verfassers zum Verleger. 29. 2. Die Suche nach einem Verleger. 30. 3. Anknüpfung mit dem Verleger. 30. 4. Feststellung des Honorars. 31. 5. Dauer des Verlags-Vertrags. 34. 6. Festsetzung des Umfangs und der Lieferzeit für die Handschrift. 35. 7. Festsetzung der Zeit des Erscheinens. 36. 8. Höhe der

Digitized by Google

Auflage. 36. 9. Frei-Exemplare. 38. 10. Ableben des Verfaſſers. 38. 11. Herſtellung neuer Auflagen. 39. 12. Schlußwort. 39. 13. Entwurf eines Verlags-Vertrags. 40.

XIII. **Selbſtverlag und Kommiſſions-Verlag.** 44.

XIV. **Der Verkehr mit Zeitungen und Zeitſchriften.** 1. Rückſichtnahme auf einen vielgeplagten Mann. 45. 2. Briefe an den Redakteur. 45. 3. Art der Einſendungen. 46. 4. Rückſendung von Arbeiten. 47. 5. Honorarfrage. 47. 6. Behandlung der Beiträge in der Redaktion. 48. 7. Preß-Gebote für Mitarbeiter und Leſer von Zeitungen. 49.

XV. **Das Format.** 52.

XVI. **Wahl der Lettern für den Satz.** 52.

XVII. **Die Korrektur.** 53.

XVIII. **Verſendung von Handſchrift und Korrektur.** 56.

XIX. **Geſetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunſt.** 57.

XX. **Geſetz über das Verlagsrecht.** 72.

XXI. **Überſetzungen.** Internationale Übereinkunft. 84.

XXII. **Selbſtvertrieb von Feuilleton-Romanen.** 87.

XXIII. **Der Verkehr mit literariſchen Bureaus.** 88.

XXIV. **Schriftſtellervereine und Fachblätter.** 89.

Digitized by Google

I. Einige Gewissensfragen.

1. Wer soll schriftstellern?

Die Frage ist wahrlich nicht so überflüssig, als sie scheinen könnte; wer Gelegenheit hat, einen großen Teil der Erscheinungen auf dem Büchermarkt durchzusehen, sowie die kritischen Literaturzeitungen zu lesen, kommt leicht zu der Überzeugung, daß viele Schriftsteller ein sehr gutes Werk tun würden; wenn sie fortan nur noch für den Hausbedarf die Feder in die Hand nehmen wollten. Nicht allein das Übermaß der Produktion, sondern auch der Wert der Erzeugnisse erregt diesen Wunsch. Aber es geht mit dem Schriftstellern wie mit dem Heiraten: mag man einem sonst ganz vernünftigen Menschen noch so sehr davon abraten, er tut's doch, sofern er verliebt ist — das eine Mal in sich selbst, das andere Mal in eine vom nicht immer schönen Geschlecht. War der Erfolg des ersten Buches gut, so lechzt der Autor nach dem Ruhme des zweiten — der Löwe hat Blut geleckt! —; riß aber die Kritik das erste Erzeugnis unbarmherzig herunter, so ist zwölf gegen eins zu wetten, daß er die Niederlage gern mit einem Siege wett machen möchte.

Doch zur Ehre der Menschheit und vorab der deutschredenden, wollen wir annehmen, daß es immer noch nüchterne Naturen gibt, die, ehe sie den Kampf mit dem Drachen der Kritik, der Laune des Publikums, dem Starrsinn des Verlegers wagelustig aufnehmen, noch ein Wörtchen mit sich reden lassen. Und da möchte ich jedem, der den mächtigen, aber noch dunklen Drang fühlt, die deutsche Literatur um ein epochemachendes Werk, auf das natürlich Tausende seit Jahren gewartet haben, zu bereichern, die höchst einfache, aber inhaltreiche Frage vorlegen:

Digitized by Google

Können Sie es?

Über diese Frage wird vielleicht mancher Anfänger den Kopf schütteln. Er hat doch studiert, weiß die deutsche Sprache zu handhaben, und da fragt man, ob er ein Buch schreiben könne?

Da haben wir es! Jeder urteilsfähige Mensch ist der Ansicht, daß man, um regelrecht einen Schuh, einen Rock, und um gar einen eleganten Schreibtisch anfertigen zu können, jahrelang gelernt, sogar eine Akademie besucht haben müsse, daß man aber trotzdem ein Pfuscher werden könne. Sobald es sich aber um die Schriftstellerei handelt, glauben Tausende, sie hätten nur nötig, in den Strom zu springen, um schwimmen zu können; handelt es sich doch nur darum, Werkzeuge, die man täglich ohne weitere Ueberlegung benutzt — das Wort, die Schrift — nun einmal mit einiger Einsicht und Umsicht in Anwendung zu bringen. Und diesen Tausenden, die des Schwimmens unkundig, höchstens notdürftig mit einem Korkgürtel bewaffnet, sich alljährlich in den Strom der Literatur stürzen, ist auch die Mißachtung des Schriftstellerstandes zu verdanken, der man vielfach noch im lieben deutschen Vaterlande begegnet. Sieht man doch täglich Leute mit mangelhafter Bildung für die Bildung ihrer Mitmenschen arbeiten! Kürschners Literatur-Kalender mit seinen zwanzigtausend Namen zeigt uns, wie wenig noch die Erkenntnis, daß die Schriftstellerei ebensowohl eine Kunst ist wie die Malerei und Bildhauerei, durchgedrungen ist.

In der Tat, die Schriftstellerei ist eine Kunst, und nur ein einziges gutes Buch zu schreiben, nimmt den ganzen Menschen in Anspruch. Sie ist eine so große Kunst, daß bedeutende Gelehrte niemals in ihre Geheimnisse eingedrungen sind, daß ihre Bücher der überwiegenden Mehrzahl der Leser wie mit sieben Siegeln verschlossen bleiben.

Wer Berufsschriftsteller werden will, bemühe sich zuerst ein tüchtiger Journalist zu werden. Es schadet niemand, eine Zeitlang Reporter und Journalist gewesen zu sein, sei

Digitized by Google

es als Mitarbeiter, sei es als Redakteur einer Zeitung. Im Dienste der Presse soll jeder von unten anfangen und alle Arbeiten der Feder lernen, die damit in Verbindung stehen.

Niemand fange mit der Schriftstellerei an, dem es nicht heiliger Ernst ist, sein Bestes mitzuteilen; niemand, dem es im Kopf am Nötigsten fehlt, an Ideen; niemand, dem es schwer wird, seinen Gedanken den rechten Ausdruck zu geben; niemand, der nicht die Kunst versteht, seine Ansichten so darzulegen und zu begründen, daß er den Leser leicht zu sich herüberzieht; niemand, der nicht über einen achtenswerten Schatz von Kenntnissen auf den wichtigsten Gebieten des Wissens verfügt; niemand, der den zu behandelnden Stoff nicht bis in seine kleinsten Einzelheiten beherrscht, denn nur dann ist es ihm möglich, was zur Schriftstellerei unentbehrlich ist: aus dem Vollen zu schöpfen. Ist man nach kaltblütiger Überlegung — die übrigens ein recht schwieriges Ding ist! — zu der Überzeugung gekommen, daß man als Schriftsteller etwas leisten könne, so — lese man zunächst den folgenden Abschnitt!

2. Soll man schriftstellern?

Mit der Bejahung der Frage, ob jemand schriftstellern könne, ist durchaus noch nicht gesagt, daß dieser jemand nun auch schriftstellern solle. Wer Dichter ist, mag nur seinem Genius folgen; hat er Talent, so wird er sich schon durchschlagen, mag es auch im Anfang an allerlei Mißgriffen nicht fehlen und weder Honorar noch Unsterblichkeit winken. Für jene aber, die die Absicht haben, ein Buch wissenschaftlicher oder praktischer Richtung zu schreiben, tritt die Frage auf:

Ist das Buch notwendig?

Wer vorurteilslos die Masse der literarischen Erscheinungen prüft, wird sich sagen müssen, daß die Welt durchaus keinen Nachteil erlitten haben würde, wenn eine nicht geringe Anzahl nicht erschienen wäre. Viele Bücher bringen

Digitized by Google

ihren Verfassern weder Ruhm noch Honorar, den Verlegern aber sind sie für lange Jahre ein kostspieliger Ballast, bis der Spezereihändler sie in „Umlauf bringt“ oder die Papiermühle sich ihrer erbarmt. Die Verfasser hatten sich eben nicht gefragt, ob das Buch notwendig war. Vielleicht hat es große Vorzüge, aber es kam zu spät, weil schon ein anderes, das dem Bedürfnisse völlig genügte, vorhanden war.

Wann ist aber nun ein Buch notwendig?

Das Buch ist notwendig, wenn es etwas absolut Neues, sei es auf dem Gebiete der Wissenschaft oder der praktischen Tätigkeit enthalten wird. Der Verfasser würde sogar ein Unrecht begehen, wenn er in diesem Falle nicht alle zu Mitwissern machen wollte, die es werden können. Das Neue muß nicht gerade eine bedeutende Entdeckung oder eine Erfindung sein; es kann auf dem Bekannten fußen, wenn es nur die Wissenschaft oder die Praxis weiterbringt oder wenn es Ergebnisse der strengen Wissenschaft, die bis dahin nur den Fachkreisen bekannt waren, in einer populären Form dem großen Publikum zugänglich macht. Das Buch ist notwendig, wenn der Schriftsteller nach reiflicher Ueberlegung, und, was man nie versäumen sollte, nach Rücksprache mit erfahrenen Buchhändlern und Fachgenossen sich sagen muß, daß ein erheblicher Teil des Publikums auf eine solche Arbeit wartet, weil sie in der Art noch nicht vorhanden ist. Ein existierendes Werk einfach noch einmal schreiben, ohne daß die Menschheit einen anderen Nutzen davon hätte, als daß es nun zwei derartige Bücher gibt, aus zwölf Büchern ein dreizehntes zusammenstellen, wäre höchst überflüssig — was namentlich von den zahllosen Schulbüchern, Erläuterungen von Gesetzen u. s. w. gilt.

Oft genug kommt es vor, daß der eine Schriftsteller mit seinem Werke den anderen, der früher auf dem Plan erschienen war, in seinen Interessen schädigt, ohne daß er selbst einen nennenswerten Vorteil davon hat. Lediglich ein Buch schreiben, um der Welt zu zeigen, daß man es

Digitized by Google

kann, ist eine Torheit ersten Ranges, die an jenen Herrn erinnert, der unaufgefordert Purzelbäume schlug, um sein Talent nicht unter den Scheffel zu stellen.

Jeder, der ein Buch über einen Gegenstand schreiben will, der schon behandelt ist, sollte sich deshalb streng zur Aufgabe machen, über seinen Vorgänger merklich hinauszugehen, sei es in den Ergebnissen der Untersuchung, sei es in der Methode der Darstellung. Beides ist nicht allein möglich, sondern liegt sogar in der Natur der Sache begründet, in der nie ruhenden Entwicklung der Wissenschaft wie des Fortschritts auf gewerblichem Gebiete. Weit hinter uns liegen heute die einst so sehr gepriesenen Lehrbücher der lateinischen und griechischen Sprache von Zumpt und Buttmann — und die heute am meisten gebrauchten werden es nach Jahrzehnten nicht mehr sein. Nur der Wechsel ist in den Werken der Wissenschaft, soweit wir sie hier im Auge haben, beständig.

Ist man sich klar darüber, daß ein Buch geschrieben werden soll, so hat der Schriftsteller zunächst die gesamten Erscheinungen auf jenem Gebiete anzusehen, welches er mit einem neuen Buche bereichern will. Diese Forderung gilt sogar für den Dichter, der beabsichtigt, einen historischen oder überlieferten Stoff zu bearbeiten, denn er könnte doch gar zu leicht in den Geruch eines Plagiators kommen, wenn der tückische Zufall, „die Bosheit des Objekts", wollte, daß er den Gegenstand in ganz ähnlicher Weise behandelt, wie es schon ein Vorgänger getan. Für den Mann der Wissenschaft kann es höchst peinlich werden, wenn ihm nach Erscheinen seines Werkes vielleicht nachgewiesen wird, daß dieser oder jener Punkt, den er zuerst erhellt haben will, längst im Lichte strahlt, oder wenn er eine Frage im Dunklen läßt, die schon gelöst ist, u. s. w. Nun ist wohl gar keine Frage, daß selten ein Werk, namentlich auf stark bebauten Gebieten, erscheinen wird, dessen Verfasser alles kennt, was vor ihm über den Gegenstand geleistet worden ist, — er käme ja dann aus dem Lesen und Forschen gar

Digitized by Google

nicht heraus! — aber er muß die Hauptwerke unbedingt kennen, so daß er sich ein absolut sicheres Urteil bilden kann, wie sich seine Arbeit zu denen der Vorgänger verhält. Selbstverständlich ist die Forderung, daß in allen solchen Fällen nur die neuesten Auflagen der betreffenden Werke berücksichtigt werden dürfen, da die früheren leicht gänzlich veraltet sein könnten.

Ist man sich nun über das ob und was völlig klar geworden und treibt alles zur Ausarbeitung eines Werkes hin, so gehe man in Gottes Namen an die Arbeit. Niemand kann dem Schriftsteller dabei helfen, wenn er nicht das Nötigste in sich hat: die Begabung, von welcher der innere Wert seines Werkes abhängt. Doch für das Aeußere, die Form können ihm Winke gegeben werden, deren Befolgung ihm die Arbeit in etwa erleichtern wird, und solcher sei eine Anzahl in dem vorliegenden Werkchen zur Beachtung empfohlen.

II. Die Handschrift.

Die notwendige Ergänzung des Schriftstellers ist der Verleger, denn ohne den letzteren würden die literarischen Erzeugnisse des ersteren totgeborene Kinder sein. Des Schriftstellers erste Sorge muß also sein, den Verleger für sein Schriftstück einzunehmen, wenn er sich nicht in der glücklichen, aber auch seltenen Lage befindet, die Druckkosten selbst bezahlen zu können; er muß seine Handschrift zum mindesten so gestalten, daß sie den Verleger oder denjenigen, der in dessen Auftrag das Geschriebene zu prüfen hat, nicht von vorneherein vom Lesen abschreckt.

Das scheint eine ganz selbstverständliche Forderung zu sein; aber sie wird von nur wenigen Schriftstellern beachtet. Was ist die Folge? Vielleicht ist der Verleger nicht geneigt, sich an den seltsam verzerrten Schriftzeichen die Augen zu verderben, und er sendet die Handschrift mit

Digitized by Google

höflichem Bedauern zurück. Oder er liest sie mit vielen Schwierigkeiten, mit manchen ihm aufgenötigten Ruhepausen, und findet das Geschriebene nicht sehr anziehend. Der letzte Fall ist sehr häufig. Mag ein Schriftstück einen noch so bedeutenden und fesselnden Inhalt haben, es muß an Anziehungskraft viel verlieren, wenn es schwer ist, es zu genießen und in sich aufzunehmen; wenn der Leser gezwungen ist, über einzelnen Wörtern und Sätzen längere Zeit zu grübeln.

Angenommen aber auch, die schwer leserliche Handschrift finde Verwendung — berühmte Schriftsteller sind ja bevorzugt genug, auf ihre Handschrift keinen Wert legen zu müssen — so tritt ein weiterer Uebelstand ein: Der Setzer kommt nur langsam mit seiner Arbeit vorwärts und bringt eine Menge von ärgerlichen Fehlern in den Satz; der Verfasser hat seine liebe Not mit der Korrektur und — verwünscht den ungeschickten Setzer! Manchmal, so bei Zeitschriften und Zeitungen, ist es aber wegen des entstehenden Zeitverlustes nicht möglich, dem Verfasser einen Korrektur-Abzug zugehen zu lassen; da erscheinen denn die Schriftstücke manchmal in ganz verzerrter Form, besonders bei Eigennamen. Den Verdruß hat der Verfasser, die Schuld indessen auch. Nebenbei bemerkt, wird in den Druckereien für den Satz aus einer unleserlichen Handschrift auch ein höherer Satzpreis gefordert.

Daher die Forderung: k l a r und d e u t l i c h. Schönheit der Handschrift fordert niemand und erwartet niemand, obgleich sie eine ganz angenehme Zugabe ist; Deutlichkeit wünscht ein jeder, dem eine Handschrift für irgend einen Zweck vorgelegt wird. Schriftsteller, die viel zu tun haben und von dem Ertrag ihrer Feder leben wollen bezw. können, werden unter Umständen gut tun, sich eine Schreibmaschine anzuschaffen oder ihre Manuskripte auf einer solchen abschreiben zu lassen. Dies hat auch den Vorzug, daß man Durchschläge machen kann, so daß man eine Abschrift zurückbehalten kann.

Digitized by Google

Bei Handschriften werden Eigennamen, namentlich fremde, am besten zweimal, einmal mit deutscher, das andere Mal mit lateinischer Schrift, niedergeschrieben, entweder über dem zuerst geschriebenen Wort oder auf den Rand.

Zur Deutlichkeit gehört auch die Übersichtlichkeit. Wer am Papier sparen will und die Zeilen so nahe aneinander rückt, daß man, namentlich bei breiten Papierstreifen, genötigt ist, Zeile für Zeile mit dem Finger zu verfolgen, der bringt trotz aller Deutlichkeit in der Handschrift den Leser zur Verzweiflung. Also zwischen den Zeilen ein angemessen weiter Raum, der dem Schreiber auch erlaubt, ein falsch geschriebenes Wort eben auf diesem Zwischenraum zu verbessern.

Leider ist es auch nötig, vielen Schriftstellern — und besonders Schriftstellerinnen — die selbstverständliche Forderung ins Gedächtnis zurückzurufen, daß die Tinte von so tiefer Farbe sein muß, daß man die Schriftzeichen mit bloßem Auge erkennen kann. Manche Schriftstücke, die einem viel geplagten Redakteur unter die Augen kommen, scheinen unterwegs von ihrem Inhalt verloren zu haben.

Hier sei auch des Gebrauches von Fremdwörtern gedacht. Man sollte sie so viel wie möglich vermeiden, da in den meisten Fällen die entsprechenden deutschen Wörter zu finden sind. Andererseits wäre allerdings jede Übertreibung durch Zwangs-Übersetzung streng zu vermeiden. Es handelt sich ja bei den jetzigen auf Sprachreinheit gerichteten Bestrebungen in erster Linie um den Ersatz der entbehrlichen Fremdwörter, d. h. solcher, für die allgemein verständliche gute deutsche Ausdrücke vorhanden sind.

Digitized by Google

III. Das Papier und das Beschreiben der Blätter.

Ob man große oder kleine Bogen nimmt, ist ziemlich gleichgültig. Im allgemeinen ist es jedoch für den Handschriftenleser sehr erwünscht, wenn das Papier eine nicht zu große Breite hat, weil das Auge auf breiten Spalten den Zeilen nicht so leicht zu folgen vermag. Für den Setzer sind Quartblätter, welche 20—25 Zeilen aufnehmen, am angenehmsten.

Auch die Farbe des Papiers kommt nicht in Betracht, wenn die Tinte sich vom Untergrunde nur kräftig genug abhebt.

Sehr zu empfehlen ist es, vom Papier, es mögen lose Blätter oder Hefte sein, *immer nur eine Seite zu benutzen*, also die *Rückseite freizulassen*. Man gewinnt dadurch einen Vorteil für sich und den Verleger bezw. Setzer. Wer auf einem einzelnen Blatte nur eine Seite beschreibt, hat nicht nötig, wenn die Seite beschrieben ist, umzuwenden, ein Löschblatt aufzulegen oder Sand aufzustreuen; er legt das Blatt beiseite und greift, ohne seinen Gedankenfluß unterbrechen zu müssen, nach einem neuen Blatt. Diese Art zu arbeiten, ist wichtig für alle, die für Zeitungen beschäftigt oder zu rascher Tätigkeit mit der Feder gezwungen sind. Selbstredend darf man nicht vergessen, die einzelnen Blätter mit fortlaufenden Zahlen zu versehen.

Die Satzherstellung einer auf beiden Seiten beschriebenen Handschrift ist immer mit Schwierigkeiten verbunden, wenn es gilt, den Satz mit möglichster Raschheit zu bewerkstelligen. In Zeitungsdruckereien werden größere Handschriften, die abgesetzt werden sollen, in mehrere Stücke zerschnitten und an ebensoviele Setzer verteilt, so daß eine bedeutende Beschleunigung des Satzes erzielt wird. Wenn ich nun ein auf beiden Seiten beschriebenes Blatt behufs schleuniger Aufnahme an eine Zeitung sende, so kann es

Digitized by Google

zwar in zwei oder drei Stücke zerschnitten und verteilt werden, aber dann nimmt die Zusammenfügung der einzelnen Satzstücke zu einem Ganzen wieder so viel Zeit in Anspruch, daß der Vorteil verloren geht. Beschreibe ich jedoch nur eine Seite und nehme zwei Blätter, statt zwei Seiten und nur ein Blatt, so kann die Handschrift selbstredend in doppelt so viele Stücke zerschnitten und an doppelt so viele Setzer verteilt werden. Wenn an einer Seite ein Setzer eine Stunde zu setzen hat, so arbeiten vier Setzer natürlich nur eine Viertelstunde daran — eine Zeitersparnis, die bei einer täglich ein- oder mehrere Mal erscheinenden Zeitung ganz erheblich ins Gewicht fällt.

Wie empfehlenswert es ist, zwischen den einzelnen Zeilen einen angemessen weiten Zwischenraum zu lassen, haben wir bereits erwähnt. Sodann ist es bei allen Schriftstücken sehr angebracht, an jeder Seite einen nicht zu schmalen Rand, also einen freien Raum für etwa nötig werdende Bemerkungen und Verbesserungen zu lassen, die sich dort sauberer und deutlicher ausnehmen, als zwischen den Zeilen. Wer aber eine Handschrift liefern will, welche ihm selbst die größte Bequemlichkeit bietet für etwaige Nachträge, und wer vor einer allerdings sehr lohnenden Papierverschwendung nicht zurückschreckt, der breche das Papier zu einem Drittel der Länge nach und beschreibe nur zwei Drittel der Seite. Dann gewinnt er genügenden Raum für Verbesserungen und Zusätze.

IV. Verbesserungen und Zusätze in der Handschrift.

Für alle Verbesserungen und Zusätze gilt die allgemeine Regel: bringe sie nur an dem Orte, bezw. auf demjenigen Blatte an, zu welchem sie gehören, schreibe sie so, daß man, um sie zu lesen, das Blatt nicht quer zu nehmen braucht, und wende bei der Niederschrift doppelte Vorsicht an. Manche nicht in der rechten Weise angebrachte Ver-

Digitized by Google

besserung, manches nicht an der rechten Stelle oder nicht deutlich genug eingeschobene Wort kann zu einem verdrießlichen Mißverständnisse Veranlassung geben. Wenn ein Wort oder ein Satz in der Handschrift nicht mehr gelten soll, so streiche man es oder ihn nicht etwa leicht durch, sondern mit einem recht dicken Strich, so daß durchaus kein Zweifel über die Ungültigkeit der Wortes oder Satzes mehr obwalten kann. Soll Durchstrichenes wieder Gültigkeit haben, so unterpunktiert man es, oder, was am besten ist, man schreibt es von neuem. Verbesserungen, Richtigstellungen und Zusätze werden, sofern sie nur geringen Umfang haben, am besten über dem verbesserungsbedürftigen Worte oder Satze angebracht, dabei wird mit einem Häkchen V angegeben, zwischen welche Worte sie eingeschoben werden sollen. Sind sie größer, so macht man an der Stelle, wo sie nötig werden, ein Zeichen — am besten mit anderer Farbe — und wiederholt dieses — in derselben Farbe — am Rand, wo man die Verbesserung niederschreibt, am zweckmäßigsten mit Anwendung von Zahlen. Hier ein Beispiel:

Nähere Nachrichten über das [1] Ereignis vom 30. Januar, als jene, die wir unseren Lesern bereits mitgeteilt haben, liegen kaum vor und sind auch nicht zu erwarten, falls der Thronerbe wirklich [2] erlegen ist. Daß im ersten Augenblick Vermutungen anderer Art sich aufdrängten, ist nicht zu verwundern,[3] doch werden sie in entschiedener Form bestritten. Wir geben zunächst ꝛc.

[1] alle Welt erschütternde

[2] einem Schlaganfall — wie der amtliche Bericht sagt —

[3] Schlaganfälle sind ja bei dreißigjährigen Männern eine Seltenheit;

Statt der Zahlen wird es sich empfehlen, Kreuze in verschiedenen Formen und andere Zeichen zu wählen, da die obige Form einen unerfahrenen Setzer unter Umständen verleiten könnte, die Zusätze für Fußnoten, statt für Einschaltungen zu halten.

Wird die Bezeichnung von Verbesserungen und Zusätzen konsequent durchgeführt, so findet jeder Handschriftenleser

Digitized by Google

sich leicht zurecht, und sind Fehler beim Satz leicht zu vermeiden. Sehr umfangreiche Zusätze werden, sofern sie auf dem Rande noch Platz finden, am besten jeder mit einer Linie eingerahmt, damit sie nicht mit anderen Teilen der Handschrift verwechselt werden können.

Reicht der Rand nicht aus, so muß man zu einem neuen Blatt von derselben Größe seine Zuflucht nehmen, und dieses, bezeichnet wie oben angegeben, ankleben, bezw. beilegen.

Ist ein Zusatz indessen so groß, daß weder der Rand noch ein neues Blatt ausreichen, so muß man mehrere neue Blätter einfügen. Um in dem Schriftstück die richtige Reihenfolge herzustellen, ist es geraten, wenn man von da an, wo der Zusatz beginnen soll, das Geschriebene ausstreicht, und mit diesem, neu geschrieben, die neue Seite beginnt. Dann zeigt die Handschrift fortlaufenden Fluß. Die neuen Seiten müssen, indem man die Zahl der vorhergehenden beibehält, mit a, b, c usw. bezeichnet werden, z. B. 16a, 16b, 16c usw. nicht aber 16, 16a ꝛc.

Wenn man ein schon gedrucktes Buch für eine neue Auflage durcharbeiten, vermehren und verbessern muß, so läßt man es sich mit Papier durchheften (durchschießen), so daß auf jedes gedruckte Blatt ein reines kommt, oder man verwendet zwei Exemplare und klebt jede Seite auf. Die einzelnen Blätter kann man beliebig zerschneiden, um Einschaltungen zu machen.

V. Übersichtlichkeit der Handschrift und des Satzes.

Für den Leser irgend eines geistigen Erzeugnisses ist Übersichtlichkeit desselben eine der größten Annehmlichkeiten, und diese wird erreicht durch zweckmäßig angebrachte Absätze (Alineas).

Mit jedem Absatze oder jedem Alinea beginnt eine neue Zeile, welche, wie die erste Zeile dieses Satzes zeigt,

Digitized by Google

ein wenig nach rechts gerückt ist. Wann ein Absatz beginnen muß, darf man nicht dem Setzer überlassen, der Verfasser soll ihn vielmehr in der Handschrift ebenso durch Zurückziehen der betreffenden Zeile bezeichnen, wie der Setzer es tut. Hat er indessen irgend einen Teil seiner Handschrift fortlaufend geschrieben und beabsichtigt er später in diesem Teile Absätze anzubringen, so hat er das Anfangswort des betreffenden Satzes entweder mit einem [zu bezeichnen oder mit den Worten „Absatz" oder „Alinea" (al.).

Eine besondere Sorgfalt haben die Dichter auf die Anzeichnung der Absätze zu legen. Bei Gedichten ist jede einzelne Strophe genau als solche hinzustellen. Sie mit einer fortlaufenden Zahl zu versehen, ist nicht mehr üblich und kommt höchstens noch in Schulbüchern vor. Bei epischen Dichtungen ohne Strophenform sind die Absätze ebenso zu verzeichnen, wie oben angegeben. Gespräche sind genau zu kennzeichnen. Im Dialog muß mit jeder Rede und Gegenrede ein neuer Absatz beginnen. Anfang und Schluß sind regelmäßig mit Gänsefüßchen zu versehen („—"). Die verbindende Erzählung zwischen Rede und Gegenrede bildet ebenfalls einen oder mehrere Absätze, sofern sie nicht als ein kurzer Satz eingeschoben ist. Hier ein Beispiel:

Wo ein Berghang sich senkt gegen das Städtchen Alagna, welches man heute Anagni nennt, saßen ein Knabe von siebzehn, ein Mädchen von vierzehn Jahren, spielend und plaudernd auf dem weichen Boden.

„Sieh doch, Jaco," sagte das Mädchen plötzlich, „wir ruhen hier wie in einem Flammenmeer!"

Sie hatte recht mit diesem Vergleich: die Heide blühte purpurn, und die tausend und abertausend Erikablüten übergoß glühendes Abendrot: das hatte den Anschein, als sei an jeder Blüte, an jeder Spitze des Krauts ein zitterndes Flämmchen entzündet, als umwoge rote Glut die Kinder.

Der Knabe hob den Kopf und blickte seine Spielgefährtin bewundernd an; die dunkeln Augen in dem energisch geschnittenen Gesichte weiteten sich vor Erstaunen.

„Du schaust aus wie ein Engel, Lilia," rief er, „und Dein Haar leuchtet wie eine Goldkrone!"

Digitized by Google

Die Gewohnheit einzelner Zeitungen, in Romanen die Gespräche nicht mehr in Anführungszeichen zu setzen, ist wohl kaum zur Nachahmung zu empfehlen, da sie das Lesen erschwert.

In einem Drama wird die Bezeichnung der sprechenden Person am besten über ihre Rede oder zu Anfang derselben gesetzt, in letzterem Falle aber doppelt unterstrichen, damit der Name fett gesetzt wird.

In welcher Weise ein Buch einzuteilen ist, ob und in wieviel Abschnitte, Abteilungen, Bücher, Kapitel, Paragraphen usw., vermag nur der Verfasser zu entscheiden. Im allgemeinen kann man nur sagen, daß die Übersichtlichkeit von einer reichen und zweckmäßigen Einteilung und der genauen Bezeichnung in Überschriften abhängig ist.

VI. Anmerkungen und Zitate.

Die Anmerkungen werden am besten unten auf dem Blatt niedergeschrieben; sie müssen aber so bezeichnet werden, daß sie nicht mit den im Text einzuschaltenden Zusätzen verwechselt werden können. Gehören jedoch mehrere Fußnoten zu einer Seite, so wird es sich empfehlen, sie auf ein besonderes Blatt zu schreiben, auf dem der Raum nicht so knapp ist, so daß man auch noch Zusätze oder Korrekturen machen kann.

Schreibt man die Anmerkungen auf ein besonderes Blatt, so versäume man nicht, oben auf demselben anzugeben, zu welcher Seite der Handschrift es gehört, z. B.: „Zu Seite 20".

Im allgemeinen empfiehlt es sich, nicht zu viel Anmerkungen zu machen und in nicht streng wissenschaftlichen Werken den Inhalt gleich im Text zu verarbeiten. Junge Schriftsteller lieben es, in einer reichen Zahl von Anmerkungen mit ihrer Belesenheit zu prunken, ohne den meisten Lesern dadurch einen Gefallen zu erweisen. Das

Digitized by Google

Auge hat es nicht gern, wenn es plötzlich und oft gezwungen wird, von der oberen Hälfte der Seite zur unteren zu wandern und dort eine Belehrung für den Leser einzuheimsen, die er vielleicht gar nicht nötig hat. In dichterischen Erzeugnissen werden Anmerkungen meist nicht auf den Textseiten, sondern im Anhang gegeben.

Für die *Zitate* gilt als allgemeine und strenge Regel, daß sie mit größter Genauigkeit angeführt sein müssen. Es darf kein Wort, und sei es scheinbar noch so unerheblich, vergessen oder gar absichtlich ausgelassen werden. Besteht man doch darauf — es gibt ja Fälle, wo ein derartiges Verfahren gerechtfertigt erscheint — so deute man den ausgelassenen Satz oder das Wort durch .... an.

Sodann darf nie versäumt werden, genau anzugeben, von wem das Zitat stammt, und wo man es im Zusammenhang finden kann. Dazu gehört: der Name des Urhebers, bei wenigbekannten Namen auch der Vorname, der vollständige Titel des Buches, Angabe der Auflage desselben, der Jahreszahl und des Ortes des Erscheinens, und endlich die Seitenangabe. Jeder Leser muß in den Stand gesetzt werden, die Richtigkeit des Zitates selbst prüfen zu können. Keineswegs genügt es, zu sagen: „wie ein berühmter Mann sich äußert", „wie der Dichter sich ausdrückt", sondern man darf verlangen, daß uns Name und Ort mitgeteilt werden. Bei Zitaten aus Dichtungen und bei Aufführung geflügelter Worte erlassen wir die Forderung natürlich gern und sind zufrieden, wenn nur der Name des Urhebers genannt wird. Wenn man viele und dieselben Bücher häufig zitieren muß, so gibt man am besten in einem *Literatur-* oder *Quellen-Verzeichnis* die vollständigen Titel der Bücher an. Dann kann man in den Anmerkungen selbst einfach den Autornamen nebst Band und Seitenzahl angeben, z. B.: Giesebrecht III S. 184.

Gar nicht zu billigen aber ist es, wenn ein Zitat ohne jede Angabe, von wem und woher es stammt, eingefügt

Digitized by Google

wird. Es gibt leider sogar Verfasser von bedeutendem Ruf, die sich einer solchen Unart schuldig machen.

Äußerlich kennzeichnet sich das Zitat am besten durch Gänsefüßchen zu Anfang und zum Schluß, sowie durch Doppelpunkte hinter dem letzten Wort des vorhergehenden Satzes. Z. B.:

So sagt der bekannte Kritiker Hermann Scharf in seiner am 30. Januar 1889 in der „Allgemeinen Zeitung" erschienenen Besprechung: „Wir bewundern an diesen kurzen Novellen die Kunst seiner Seelenmalerei."

Man hüte sich vor einem Überfluß von Zitaten. Selbstverständliche Dinge braucht man sich von anderen Schriftstellern, und seien es auch hervorragende Geister, nicht erst beglaubigen zu lassen. Der Zweck des Zitates besteht darin, für eine an sich nicht ganz unzweifelhafte Sache Eideshelfer heranzuziehen, die eigene Ansicht durch das Gewicht gleichgesinnter Autoritäten zu befestigen oder einen Gegenstand in ein helleres Licht zu setzen. Man prüfe wohl, ob die eigene Ansicht eine solche Stütze nötig macht, und hüte sich vor überflüssigen Einschiebseln.

VII. Noch einige besondere Winke für die Niederschrift.

Wünscht man, daß ein Wort oder ein Satz im Druck besonders hervorgehoben werde, entweder durch Sperren oder Fettdruck, so muß man in der Handschrift genaue Angaben machen. Durch Sperren erscheint ein Wort auffälliger, z. B. Magdeburg und M a g d e b u r g; durch Fettdruck hebt es sich von allen anderen stark hervor, z. B. **Magdeburg.**

Soll ein Wort oder ein Satz gesperrt werden, so unterstreicht man es oder ihn mit einer einfachen Linie; wünscht man Fettdruck, so unterstreicht man mit zwei Linien. Größerer Deutlichkeit wegen kann man auch am Rand eine entsprechende Bemerkung für den Setzer machen.

Digitized by Google

Einige Schriftsteller lieben es, bei Werken, die in lateinischer Schrift gesetzt sind, besonders wichtige Sätze durch Schrägschrift (Kursiv) bemerkbar zu machen. Dann sieht ein Wort so aus: *Magdeburg.* Wer solches Hervorheben wünscht, muß auf dem Rand die entsprechende Anweisung geben.

Über die verschiedenen Schriftgrößen wie Cicero, Garmond (Korpus), Petit muß immer mit dem Verleger beraten werden, da die Zweckmäßigkeit einer Schriftgattung sich nur durch Vergleiche feststellen läßt.

VIII. Etwas über Büchertitel.

Ein Büchertitel ist ein eigen Ding und ein wichtig Ding. Er soll nicht zu viel versprechen und nicht zu wenig, nicht marktschreierisch lauten und doch die Leserwelt anziehen; er soll den Inhalt bezeichnen und doch nicht, z. B. bei Romanen, zu viel verraten. Dabei hüte man sich vor Geschmacklosigkeiten und wähle nicht Romantitel wie: „Woher tönt dieser Mißklang durch die Welt?" (Ossip Schubin) oder „Liebe und Erotik." (Charlotte Lesliler.) Vor allem suche man einen Titel zu vermeiden, der schon angewendet worden und bekannt ist; man fordert damit zu Vergleichen auf, die manchmal nicht schmeichelhaft für den Verfasser des zweiten Buches mit gleichem Titel sind, wenn er hinter dem ersten Verfasser zurückblieb. Sodann ist ein Buchtitel doch auch gewissermaßen ein Privateigentum, das man achten soll. Bei fachwissenschaftlichen Arbeiten ist der Titel von vorneherein vorhanden. Da heißt es: Lehrbuch, Lehrgang, Leitfaden, Kompendium, Monographie, Studie u. s. w. Wer ein wissenschaftliches Werk schreibt, muß auch imstande sein, den rechten Titel zu finden.

Etwas anderes ist es bei Tagesschriftstellern, Volksschriftstellern und Dichtern. Die ersteren, die eine Tagesfrage behandeln, müssen sie, falls dieselbe noch keinen be-

Digitized by Google

zeichnenden Ausdruck in der Presse gefunden hat, in ein Schlagwort umzuwandeln suchen, das die Massen packt. Man wird die Bedeutung eines zugkräftigen Titels für solche Arbeiten sogleich erkennen, wenn man folgende beiden Bezeichnungen vergleicht: „Das Tabaksmonopol" oder „Kein Tabaksmonopol!" und „Der Antisemitismus" oder „Ist der Antisemitismus die Schmach des neunzehnten Jahrhunderts?" Unwillkürlich vermutet man in jedem der zuerst genannten Titel eine leidenschaftslose Erörterung, die vielleicht dasselbe will, wie die anders betitelten Broschüren; aber jeder der beiden zuletzt erwähnten Titel zeigt uns, daß die Verfasser kampflustige Naturen sind und ihre Gegner in die Arena fordern. Im Schaufenster oder in Anzeigen wirken solche Titel am besten auf das große Publikum.

In ähnlicher Lage ist der Volksschriftsteller. Er wird seinen auf weite Kreise der Bevölkerung berechneten Arbeiten einen Titel geben müssen, der den Nagel auf den Kopf trifft, der genau sagt, was er will. Jeder Ausdruck, der dem Volke unverständlich klingen kann, muß vermieden werden. Der Titel muß packen, darf aber nicht in das Schwindelhafte übergehen.

Der Volkserzähler wird genötigt sein, wenigstens in vielen Fällen, den Titel seiner Erzählung zu erläutern, damit der schlichte Mann weiß, in welchem Lebenskreise sie sich abspielt oder auf welchen Endzweck sie hinausläuft, z. B.: „Von Stufe zu Stufe oder die Folgen der Trunksucht." *)

*) Über die Buchtitel, namentlich über die Titel von Romanen, vergleiche das Kapitel „Der Titel" in Keiters Theorie des Romans und der Erzählkunst. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage, bearbeitet von Tony Kellen. Essen 1904. S. 260—274.

Digitized by Google

IX. Inhaltsverzeichnisse.

Wer sich ein Buch anschafft, hat das Recht, zu verlangen, daß es für den Gebrauch auf die zweckmäßigste Art eingerichtet sei. Die Hülfsmittel, die dazu dienen, irgend einen besonderen Teil des Buches ohne jedes Hindernis nachschlagen zu können, müssen so vollkommener Natur sein, daß sie uns niemals im Stich lassen. Leider ist nur ein geringer Teil der belehrenden Werke derart eingerichtet; die Verfasser denken nicht daran, daß sich nach ihnen niemand so in ihr Werk hineinarbeiten wird, wie sie selber es getan. Bei vielen sind die Inhaltsverzeichnisse mangelhaft, und nicht wenige stoffreiche Bücher lassen ein alphabetisches Personen- oder Sachregister sehr vermissen!

Natürlich können Inhaltsverzeichnisse erst dann angefertigt werden, wenn das Buch gesetzt ist. Allerdings gibt es sehr gelehrte Männer, die das Inhaltsverzeichnis nach ihrer Handschrift anfertigen und einfach den Inhalt der einzelnen Bücher, Abschnitte, Kapitel oder Paragraphen angeben — sehr bequem für den Verfasser, aber sehr unpraktisch für den Gebrauch. Das Inhaltsverzeichnis, welches sich genau nach der Anordnung und Reihenfolge des Stoffes richtet, ist leicht angefertigt; der Faden ist gegeben. Sehr schwierig ist aber für jedes größere Werk, in welchem viele Gegenstände, Personen oder Orte behandelt werden, die Herstellung eines alphabetischen Registers.

Wer seinem Werke ein alphabetisches Register beigeben will, der fange mit der Arbeit für dasselbe schon an, wenn er den ersten Bogen im Reindruck in Händen hat, und fahre fort, sowie die weiteren Bogen einlaufen. Auf diese Weise wird die Arbeit nicht wenig erleichtert. Stets registriere man nach Seitenzahlen! Verfasser, die ihr Werk nach Paragraphen eingeteilt haben, pflegen wohl im Register diese anstatt der Seitenzahlen anzugeben.

Digitized by Google

Das ist nicht praktisch; die Seitenzahl wird immer am leichtesten gefunden. Sodann mache der Verfasser es sich zum Grundsatz, das Register so ausführlich als möglich zu gestalten und jede Kleinigkeit zu berücksichtigen, sobald sie nur in irgend einer Weise für den Benutzer des Buches in Betracht kommen kann. Sind Gegenstände, Personen und Orte in gleichem Umfange erwähnt, so empfiehlt es sich, wenigstens für die Personen ein besonderes Register herzustellen; doch wird von anderen Seiten ein allgemeines Register vorgezogen.

Um eine recht große Genauigkeit hervorzubringen, scheue man sich nicht vor Wiederholungen. Nehmen wir z. B. an, es habe jemand eine Geschichte der deutschen Kunst geschrieben. Da würde denn Achtermann registriert werden und seinem Namen seine Werke mit Angabe der Seiten, auf denen sie behandelt, nachgesetzt werden. Will der Verfasser nun recht gründlich zu Werke gehen, so wiederholt er Achtermanns einzelne Werke unter den Stichworten, z. B. „Pietà von Achtermann S. ". „Kreuzabnahme von Achtermann S. ". Man kann auch bei wichtigen Stichworten Unterabteilungen machen. Wird ein Name an vielen Stellen genannt, so hebe man die Seitenzahl, wo er hauptsächlich behandelt wird, durch Fettdruck hervor.

Hin und wieder ist der Verfasser zu *Verweisungen* auf einen andern Ort genötigt. Irgend ein Gegenstand kann verschiedene Bezeichnungen, ein Schriftsteller unter mehreren Namen geschrieben haben u. s. w.; in solchen Fällen ist der Hersteller des Nachschlagewerkes gezwungen, alle Bezeichnungen anzuführen und anzugeben, wo die Erklärung zu finden ist, z. B. in einem Gesundheitslexikon: Apoplexie — siehe Schlagfluß; in einem Literaturlexikon: Novalis — siehe Hardenberg. Man achte aber darauf, daß die Erklärung, auf die man an einer Stelle verweist, am angegebenen Orte auch zu finden ist!

Digitized by Google

Im alphabetischen Register zu einem Buche sollte man solche Verweisungen vermeiden. Anstatt bei Novalis zu setzen: siehe Hardenberg, ist es besser und natürlicher, die Seitenzahl, wo er behandelt ist, auch hier anzugeben.

Die Anlage des Registers geschieht am besten, indem man jeden einzelnen Namen, Gegenstand oder Ort auf ein besonderes Blättchen schreibt. Ist man fertig, so ordnet man die Blättchen alphabetisch und gibt sie entweder zusammen gebunden in die Setzerei oder klebt sie der Reihenfolge nach auf große Streifen Papier. Die letzte Art erleichtert dem Setzer die Arbeit ungemein. Wer das äußerste Entgegenkommen zeigen will, mag die Zettel säuberlich auf großen Blättern abschreiben lassen.

X. Anfügung eines Glossars.

In populär-wissenschaftlichen Werken läßt sich der Gebrauch von Fachausdrücken und fremdsprachlichen Benennungen, namentlich solcher aus den alten Sprachen, gar nicht umgehen. Früher fügten die gelehrten Herren, die sich nicht denken konnten, daß es ungebildete Leute gäbe, die nicht einmal mit dem Lateinischen und Griechischen bekannt wären, diese Wörter einfach ein, ohne sich darum zu bekümmern, ob der geneigte Leser sie verstand oder nicht. In neuerer Zeit ist man humaner und — klüger geworden; wir finden oft genug die Fachausdrücke in Anmerkungen sorgsam erläutert. Den besten Weg hat jedoch z. B. Koken in seinem Werk „Die Vorwelt" eingeschlagen: er hat alle Fachausdrücke am Schluß in einem kleinen Wörterbuch erklärt. Wir möchten dies Verfahren in ähnlichen Fällen empfehlen; es nötigt den Verfasser nicht, dasselbe Wort mehrfach zu erklären, und gibt dem Leser die Möglichkeit, sich jederzeit leicht zu belehren.

Digitized by Google

XI. Verhältnis des Geschriebenen zum Schriftsatz.

Wenn man eine größere Handschrift fertig gestellt und beabsichtigt, sie drucken zu lassen, so möchte man gern wissen, welchen Umfang sie als Artikel, Buch oder Broschüre erreichen würde. Das ist leicht auszurechnen. Man zählt in einem Buche, das man als Muster für den Satz betrachtet wissen möchte, zunächst die Zahl der Silben in fünf bis zehn Zeilen. Man wird dann finden, wieviel Silben im Durchschnitt eine jede Zeile hat. Findet man nun, daß in der Handschrift die Zahl der Silben in jeder Zeile die gleiche ist wie im Buch, so ist man mit der Berechnung bald fertig, indem dann, wie der Buchdrucker sagt, „Zeile auf Zeile geht". Man hat nur nachzusehen, wie viele Zeilen die Handschrift hat und in diese die Zeilenzahl einer Seite des Buches zu teilen. Dann weiß man, daß die Handschrift so und soviel Seiten im Satz ergibt.

Indessen ist dieser Fall der seltenere, da die Mannigfaltigkeit in den Formaten der Handschriften größer ist, als in denen der Bücher. Der gewöhnliche Gang wird also wohl folgender sein. Nachdem man die Durchschnitts-Silbenzahl einer Zeile im Buche festgestellt, vervielfacht man mit dieser die Zahl der Zeilen auf der Seite. Nehmen wir an, es seien 20 Silben in der Zeile und 30 Zeilen auf der Seite, so ergeben sich 600 Silben auf der Seite.

Nun macht man dasselbe Verfahren bei der Handschrift durch: Nehmen wir an 18 Silben in der Zeile und 40 Zeilen auf der Seite, das sind 720 Silben auf der Seite. Hat die Handschrift 100 Seiten, so enthält sie demnach 72 000 Silben, geteilt durch 600 Silben auf der Buchseite, ergibt, daß die Handschrift im Satz 120 Seiten ausmachen wird.

Digitized by Google

Das ist der verständlichste Weg zur Berechnung; andere kürzere, aber auch schwierigere, lassen wir außer acht.

In nicht seltenen Fällen wird es allerdings dem Schriftsteller unmöglich sein, den Umfang selbst zu berechnen, dann nämlich, wenn er viele Zusätze und Einschiebsel gemacht hat. Es bleibt ihm sodann nichts anderes übrig, als sich bei einer annähernden Berechnung zu begnügen.

Häufig kommt es vor, daß ein Schriftsteller im Auftrage eines Verlegers einen Aufsatz, eine Broschüre oder ein Buch auszuarbeiten hat, für welche ihm der Maximal-Umfang vorgeschrieben wird. Hat er seinen Stoff vollständig beisammen, so daß die Niederschrift ohne viele spätere Zusätze erfolgen kann, so erleichtert er sich die Übersicht sehr, wenn er nach dem oben angegebenen Verfahren vorher das nötige Papier ausrechnet, was ja gar nicht schwer ist. Er ist dann bald in der Lage festzustellen, ob er über den vorgeschriebenen Umfang hinauskommt.

XII. Der Verkehr mit dem Verleger.

1. Stellung des Verfassers zum Verleger.

Wenn der Verfasser eines Buches dessen Vater genannt wird, so kann man den Verleger gewiß als die Mutter bezeichnen; denn ohne dessen Einverständnis erblickt kein Buch das Licht der Welt. Daraus ergibt sich von vornherein die Stellung des Verfassers zum Verleger: er muß ihm volles Vertrauen entgegenbringen. Nicht selten ist ersterer auf den letzteren nicht gut zu sprechen; entweder hat er ihm zu wenig Honorar gezahlt, oder zahlen wollen, für das Buch nicht genug Interesse gezeigt oder — zuviel daran verdient, oder noch Schlimmeres getan. Gewiß kommen Fälle vor, wo ein Schriftsteller mit Recht sich über seinen Verleger beklagen kann; aber im allgemeinen ist der Stand der deutschen Buch-

Digitized by Google

händler ein ehrenhafter. In den weitaus meisten Fällen beruhen solche Anklagen auf Mißverständnissen oder unrichtigen Anschauungen.

2. Die Suche nach einem Verleger.

Wer in der Lage ist, sich einen Verleger suchen zu müssen — selten ist der Fall, daß der Verleger einen Verfasser sucht — klopft zunächst bei Handlungen von Ruf an, sofern sein Werk in den Kreis der Verlagstätigkeit derselben paßt. Ein Verleger, der bis dahin nur streng wissenschaftliche Werke auf den Markt brachte, wird sich schwerlich entschließen, einen Band lyrischer Gedichte anzunehmen. Und umgekehrt. Das Buch muß eben, wie man sagt, „in einen Verlag passen". Verleger, welche sich aller Zweige der Literatur gleichmäßig annehmen, werden bei der auch hier um sich greifenden Arbeitsteilung immer seltener.

Findet man nicht einen Verleger auf die angegebene Weise, so gebe man ein Inserat in dem nur für Buchhändler bestimmten „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel" (Leipzig) auf, in dem es sicher den meisten Verlegern zu Gesicht kommen wird.

3. Anknüpfung mit dem Verleger.

Wendet man sich an eine Verlagsbuchhandlung von Ruf, so lege man im (deutlich geschriebenen!!) Begleitbriefe kurz und bündig den Zweck des Buches dar, gebe an, für welche Kreise es bestimmt ist, und berufe sich, sofern man nicht ein Mann von hervorragender Stellung oder von literarischer Bedeutung, vielmehr ein Anfänger ist, auf Persönlichkeiten, die über unsere Befähigung Auskunft geben können. Der Verleger wird uns gewiß Glauben schenken und uns jeden literarischen Beruf zusprechen, aber er wird die Handschrift entweder selbst prüfen oder prüfen lassen. Es nutzt also nichts, das eigene Werk her-

Digitized by Google

auszustreichen; ein erfahrener Verleger läßt sich nicht leicht imponieren.

Selbstredend muß der Verfasser über sein Werk das freie Verfügungsrecht besitzen, wenn er es einem Verleger anbietet. Er haftet dem Verleger dafür, daß er über das ausschließliche Verlagsrecht an dem betr. Werke zu verfügen hat. War das Werk vorher ganz oder teilweise einem Dritten in Verlag gegeben oder mit Wissen des Verfassers veröffentlicht, so hat dieser es vor dem Vertragsabschlusse dem Verleger mitzuteilen. Der Verfasser haftet dem Verleger für allen aus entgegengesetztem Verhalten entstehenden Schaden. Im übrigen beachte man die Bestimmungen der Gesetze über das Urheber- und Verlagsrecht.

4. Feststellung des Honorars.

Ist der Verleger zur Übernahme des Werkes geneigt, so gilt es, die Bedingungen für den Verlag festzustellen. Der Hauptpunkt dabei für beide Teile ist das Honorar.

Da sehen wir denn sehr häufig, daß der Verfasser nicht genug bekommen hat, und der Verleger nicht genug geben will. Jener will seine Arbeit anständig bezahlt haben, dieser fürchtet sein Geld zu verlieren, wenn das Werk keinen genügenden Absatz findet. Mit dem Verleger haben wir es hier gar nicht zu tun; wir stellen uns lediglich auf den Standpunkt des Schriftstellers, gegen dessen etwaige übermäßige Forderung der Verleger sich schon wehren wird.

Das Honorar des Verfassers steht sehr selten im Verhältnis zu der von ihm aufgewendeten Arbeit, sondern zum voraussichtlichen Absatz und dem Ladenpreis eines Buches. Wollte jeder Verfasser durch das Honorar seine Arbeit bezahlt sehen, so würden nur wenige Bücher erscheinen. Gesetzt, es will ein Gelehrter ein Schulbuch herausgeben. Einen hohen Preis darf es nicht haben, weil es sonst in den Schulen nicht zur Einführung gelangt. Sagen wir

Digitized by Google

also, es darf nicht über 2 Mark kosten. Eine hohe Auflage kann nicht gedruckt werden, einmal, weil niemand weiß, ob das Buch Erfolg haben wird, und dann, weil es nicht gut ist, wenn ein Schulbuch lange auf Lager bleibt und nicht sobald zu einem Neudruck gelangt. An Schulbüchern sind eben immer Verbesserungen nötig. Denken wir also, es würden zum ersten Male 1500 Exemplare gedruckt. Wenn der Verfasser nun rechnet, daß er für seine große Mühe schon bei der ersten Auflage ein Honorar von 1000 Mark einheimsen müsse, so wird es dem Verleger unmöglich sein, diese Forderung zu erfüllen. Der Verleger bekommt nach Abzug des Rabatts für die Sortimentsbuchhändler (die Wiederverkäufer) und der Frei-Exemplare für eben diese bei größeren Bezügen, sowie der Kosten der Inserate kaum mehr als eine Mark für das Exemplar, bei 1500 Exemplaren also 1500 Mark. Wie kann er da 1000 Mark Honorar zahlen! Außerdem muß der Autor bedenken, daß der Verleger ein nicht geringes Risiko trägt. Er, der Verfasser, steckt sein Geld ein, jener muß, häufig unter schweren Anstrengungen, sehen, wie er sein Geld herausbekommt.

In solchen Fällen muß der Verfasser sich mit der Hoffnung trösten, daß er seine Arbeit durch das Erscheinen mehrerer Auflagen belohnt erhält. Es wird daher der Verlagsvertrag so entworfen, daß der Verfasser bei jeder Auflage von einer bestimmten Zahl von Exemplaren dasselbe Honorar erhält.

Bleiben wir bei unserem Beispiel. Der Verleger erklärt sich bereit, für eine Auflage von 1500 Exemplaren 300 Mark zu zahlen. Dann erhält der Verfasser bei den folgenden Auflagen, wenn sie ebenso stark sind, dasselbe Honorar oder entsprechend mehr, also bei 3000 Exemplaren 600, bei 4500 schon 900 Mark usw. Auf diese Weise wird ein auflagenreiches Buch zu einer Goldgrube für den Verfasser.

Viel bescheideneren Hoffnungen muß sich der Urheber eines streng wissenschaftlichen Werkes hingeben. Hier ist

Digitized by Google

allerdings nicht nötig, die Höhe des Ladenpreises so ängstlich zu berücksichtigen, wie bei Büchern, die auf den Massenabsatz berechnet sind; denn der Käufer streng wissenschaftlicher Werke zieht den Preis derselben nicht so sehr in Betracht. Doch ist die Auflage in der Regel klein, so daß sie bei Werken, die auf einen geringen Interessenkreis zu rechnen haben, auf 300 bis 500 Exemplare herabsinkt. Hier wirkt also die kleine Auflage vermindernd auf das Honorar; gleichermaßen wächst das Risiko des Verlegers, weil solche Werke meist besonders hohe Herstellungskosten erfordern. So kommt es, daß sehr viele Gelehrte niemals ihre Arbeiten durch das Honorar auch nur annähernd bezahlt erhalten.

Nehmen wir an, ein solches Werk koste 12 Mark und werde in 500 Exemplaren gedruckt. Tritt der günstige Fall ein, daß sämtliche Exemplare abgesetzt werden, so nimmt der Verleger nach Abzug des Rabatts und der Betriebskosten etwa 3500 Mark ein. Davon wird er bei hohen Herstellungskosten dem Verfasser vielleicht 600 Mark zahlen können.

Manche Verfasser wollen sich, in der Hoffnung auf sicheren Erfolg, darauf nicht einlassen, dann bleiben ihnen zwei Wege übrig und zwar 1) den Gewinn nach Abzug aller Kosten mit dem Verleger zu teilen, in welchem Falle der Verleger alljährlich eine Abrechnung liefern muß. Gewöhnlich steht sich der Verfasser dabei schlechter, denn entweder werden nicht einmal soviel Exemplare abgesetzt, daß auch nur 600 Mark gezahlt werden können, oder der Absatz zieht sich eine ganze Reihe von Jahren hin, so daß das etwaige Mehrhonorar durch den Verlust an Zinsen aufgehoben wird. Oder aber 2) er vereinbart mit dem Verleger, daß letzterer ihm z. B. 800 Mark zahlt, 400 davon sofort nach Beendigung des Druckes und 400 weiter, wenn eine bestimmte Anzahl von Exemplaren abgesetzt ist.

Hoffnungsfrohe Verfasser mögen auf ein solches Abkommen eingehen; sie erreichen indessen nicht viel damit.

Digitized by Google

In sehr vielen, wohl den meisten Fällen, wird als Honorar nicht ein feste Summe, sondern ein Honorar pro Bogen vereinbart. Die Sache bleibt indessen dieselbe, da bei Festsetzung desselben die gleichen Umstände zu berücksichtigen sind und der Verleger ebensowohl wie der Verfasser einen Überschlag macht, welchen Umfang das Buch erreichen wird. Es heißt in solchen Fällen: bei einer Auflage von . . . Exemplaren beträgt das Honorar für den Bogen . . . . Mark.

Statt eines festen Honorars kann auch vereinbart werden, daß von dem Ladenpreis eines jeden gedruckten Exemplars ein bestimmter Teil gezahlt wird, z. B. ein Sechstel, ein Siebtel usw. Selbstredend kann dieser Satz nur vom Ladenpreis des ungebundenen Exemplars verlangt werden.

Gezahlt wird das Honorar gleich nach Beendigung des Druckes, beziehungsweise bei Versendung und Ankündigung des Buches, sofern nichts anderes vereinbart ist. Manche Verfasser verlangen einen Teil des Honorars oder das ganze nach Ablieferung der Handschrift; es kommt auf die näheren Umstände an, ob diese Bestimmung in den Vertrag aufgenommen wird.

Niemals sei man so leichtsinnig, ein Werk ein für allemal gegen ein geringes Honorar aus der Hand zu geben. Es kann sich — wenn auch höchst selten — ereignen, daß ein Buch einen unerwarteten Erfolg hat. Dann müßte der Verfasser sehen, wie ein anderer mühelos die Früchte seiner eigenen Arbeit erntet.

5. Dauer des Verlags-Vertrags.

Mit der Erledigung der Honorarfrage hängen andere zusammen, welche ebenfalls alle Beachtung verdienen.

Gewöhnlich wird einem Verleger ein Werk für die erste und alle folgenden Auflagen in Verlag gegeben. Wenn ein Buchhändler sich für den Vertrieb der ersten Auflage abgemüht, vielleicht große Summen für Anzeigen aus-

Digitized by Google

gegeben und einen verhältnismäßig geringen Nutzen aus ihr gezogen hat, so ist es nur billig, ihm auch die folgenden zu belassen. Hat man indessen triftige Gründe, ihm den Verlag zu entziehen, so ist gemeinsam eine gütliche Vereinbarung zu treffen und der Verleger, wenn es nötig erscheint, angemessen zu entschädigen.

Zu einer neuen Auflage kann kein Verleger gezwungen werden, sofern von der vorhergehenden noch Exemplare vorhanden sind, oder der Verfasser müßte diese zu einem zu vereinbarenden Preise, der keinesfalls über den Buchhändlerpreis hinausgehen dürfte, übernehmen. Weigert sich der Verleger, eine neue Auflage zu drucken, obgleich die letzte völlig vergriffen ist, so kann der Verfasser sein Werk zurückziehen. Indessen ist zu erwägen, daß häufig mit einer Auflage der Bedarf des Publikums gedeckt ist.

Der Verleger ist in Ermangelung gegenteiliger Vereinbarung zur Weiterveräußerung des Verlagsrechts befugt. Der Erwerber des Verlagsrechts tritt in alle Verbindlichkeiten des Verlegers gegen den Verfasser ein. Dieser hat seine Ansprüche aus dem Verlagsvertrage, unbeschadet der Haftbarkeit des ersten Verlegers, in erster Linie gegen den Erwerber des Verlagsrechts geltend zu machen.

6. Festsetzung des Umfangs und der Lieferzeit für die Handschrift.

Bei Werken, welche im Auftrage oder in Übereinstimmung mit dem Verleger noch geschrieben werden sollen, wird auch der Umfang im Vertrag bestimmt, weil sonst der Verfasser bis ins Ungemessene hinein schreiben und das Buch zu umfangreich machen könnte. In solchen Fällen gilt es für den Schriftsteller, wohl mit sich zu Rate zu gehen, damit die Grenzen nicht zu eng und nicht zu weit gesteckt werden. Am besten ist es, einen Spielraum zu lassen, der nach dem in Aussicht genommenen Umfang überhaupt zu bemessen ist. Ebenso vorsichtig sei man bei

Digitized by Google

Festsetzung des Zeitpunktes, bis zu dem die völlig satzfertige Handschrift in die Druckerei zu liefern und der Druck zu vollenden ist. Ist die Zeit der Ablieferung der Handschrift nicht festgesetzt, so kann der Verleger schließlich eine Erklärung verlangen, welchen Zeitpunkt der Verfasser ins Auge gefaßt hat.

7. Festsetzung der Zeit des Erscheinens.

Wie es das Recht des Verlegers ist, die Zeit der Lieferung der Handschrift festgestellt zu sehen, so ist es das Recht des Schriftstellers, wenn er verlangt, daß ein Termin für das Erscheinen seines Werkes im Vertrag vermerkt werde. Es sind mir Fälle bekannt, wo Verleger Handschriften vier bis sechs Jahre im Pulte behielten! Ein so verspätetes Erscheinen kann dem Verfasser sehr unangenehm werden; kommt doch da unerwartet für das Publikum ein Werk von ihm heraus, das in einer Zeit entstanden ist, die längst hinter ihm liegt, in einer Zeit, wo es vielleicht in ihm noch gärte und wogte, und er in vieler Hinsicht unfertig war. Der Verfasser tut deshalb gut, den Verleger zu veranlassen, einen Termin für das Erscheinen festzusetzen; er nehme indessen Rücksicht auf den Geschäftsmann, der mit astronomischer Genauigkeit gar nicht bestimmen kann, wann das Werk veröffentlicht wird; er begnüge sich deshalb mit der Feststellung eines äußersten Termins.

8. Höhe der Auflage.

Für die Bestimmung der Höhe der Auflage höre man den fachmännischen Rat des Verlegers. Die Auflage darf nicht zu klein sein, damit der Preis, der sich nach der Höhe der Auflage gewaltig ändert, nicht zu hoch wird, und der Buchhändler eine genügende Anzahl von Exemplaren erhält, die er in seinen Kundenkreis versenden kann. Sie darf nicht zu groß sein aus Rücksicht auf

Digitized by Google

den Verfasser, weil dann der Zeitpunkt eines Neudrucks zu weit hinausgeschoben wird.

Der Verfasser bestehe also nicht, um ein ansehnlicheres Honorar zu erhalten, darauf, daß sogleich eine hohe Auflage gedruckt werde; denn er beraubt sich dadurch der Möglichkeit, sein Buch auf der Höhe der Zeit zu halten. Die Wissenschaft schreitet heutzutage auf allen Gebieten mit Riesenschritten. Wenn ein Schulmann von einem Werke 2000 Exemplare drucken läßt, an denen vier Jahre lang verkauft wird, so kann er sicher sein, daß sein Buch im vierten Jahre schon verbesserungsbedürftig geworden ist, wenn er allen Ansprüchen genügen will. Er selbst sieht vielleicht auch ein, daß er manches verfehlt und außer acht gelassen, böse Rezensenten sorgen dafür, daß ihm die Mängel seines Werkes nachdrücklich ins Gedächtnis zurückgerufen werden — und nun sehnt er den Augenblick herbei, wo er sein Buch von neuem in „vermehrter und verbesserter Auflage" in die Welt senden kann. Aber 2000 Exemplare sind eine hohe Zahl! Hätte er sich mit 1000 begnügt, so konnte er schon nach zwei Jahren den überarbeiteten Neudruck vorlegen.

Indessen wirkt, wie gesagt, die Höhe der Auflage ganz bedeutend auf den Ladenpreis des Buches ein, denn das einzelne Exemplar kommt bei einer Auflage von 2000 Exemplaren erheblich billiger, als bei 1000. Bei Büchern, die unbedingt zu einem niedrigen Preise ausgegeben werden müssen, ist eine verhältnismäßig hohe Auflage eine Notwendigkeit.

Ist die Höhe einer Auflage nicht vereinbart, so steht deren Bestimmung dem Verleger zu, doch darf er ohne Zustimmung des Verfassers nicht mehr mehr als 1000 Exemplare herstellen. Vor Beginn des Druckes hat er dem Verfasser von der Höhe der Auflage Mitteilung zu machen.

Digitized by Google

9. Freiexemplare.

Ferner muß der Vertrag Bestimmungen über die Zahl der an den Verfasser abzugebenden Frei-Exemplare enthalten. Manche Verfasser stellen bezüglich der Zahl ihrer Frei-Exemplare Anforderungen an den Verleger, die dieser, wenn die Herstellung des Werkes große Kosten verursacht hat, nur unter erheblichem Nachteil erfüllen kann. Hier kommt es auf die Vereinbarung an; andernfalls tritt § 25 des Gesetzes über das Verlagsrecht in Kraft. Der Verleger ist berechtigt, die Zahl der Frei-Exemplare ohne Honorar mehr zu drucken; ebenso kann er die für die Versendung an Zeitungen bestimmten Rezensions-Exemplare, die behufs Einführung an Schulen u. s. w., an Schulvorstände abzugebenden Freiexemplare, überhaupt alle Exemplare, die er im Interesse des Buches gratis hergibt, ohne Honorierung mehr drucken. Man schenke in dieser Hinsicht dem Verleger Vertrauen; seine Standesehre gebietet ihm — abgesehen vom Strafrichter — sich nach den Festsetzungen des Vertrages und dem Gesetz über das Verlagsrecht zu richten.

10. Ableben des Verfassers.

Endlich muß das Ableben des Verfassers in Berücksichtigung gezogen werden. Ein Buch ist keineswegs ein fertiges Erzeugnis, wenn es in die Welt geht; im Gegenteil, es ist ein Organismus, der mit fortschreitendem Alter sich vollkommener gestalten soll. So erfordert jeder Neudruck eine sorgfältige Durchsicht, die bei wissenschaftlichen Werken nicht selten eine durchgreifende Überarbeitung wird. Dem Verleger muß also sehr daran liegen, daß nach dem Tode des Verfassers das Buch auf der Höhe gehalten und nicht durch wetteifernde Arbeiten übertroffen wird. Der Verfasser hat ein zweifaches Interesse: ein ideales, da seinem Werke doch seine ganze Liebe gehört, ein materielles, indem er seinen Nachkommen die Einnahmequelle im

Digitized by Google

Honorar recht lange erhalten möchte. Im Vertrag muß also die Möglichkeit des Ablebens in Betracht gezogen werden. Gewöhnlich wird die Vereinbarung in folgender Weise getroffen. Stellen die Nachkommen dem Verleger einen Bearbeiter, der völlig geeignet für die Bearbeitung erscheint, so erhalten sie das ganze Honorar und mögen die Ansprüche des neuen Bearbeiters selbst befriedigen. Muß dagegen der Verleger eine befähigte Persönlichkeit gewinnen, so erhalten die Nachkommen das Honorar nach Abzug eines für den Bearbeiter bestimmten Teiles.

Bei Dichtungen ist eine solche Abmachung bezüglich neuer Auflagen unnötig; es versteht sich von selbst, daß das Honorar den Erben des Verfassers ungeschmälert zufällt, da in diesem Falle von Verebesserungen kaum die Rede sein kann.

11. Herstellung neuer Auflagen.

Ganz selbstverständlich ist die Verpflichtung des Urhebers, sein Buch für den Neudruck vorzubereiten, Verbesserungen vorzunehmen und die letzte Korrektur zu lesen.

12. Schlußwort.

Der Verlags-Vertrag muß also, wenn wir alle Erfordernisse eines solchen zusammenfassen sollen, folgende Punkte enthalten: 1. Dauer des Verlages, ob für eine oder alle Auflagen. 2. Umfang des Werkes. 3. Zeitpunkt der Ablieferung der Handschrift, der Beendigung des Druckes und der Zahlung des Honorars beziehungsweise der jährlichen Abrechnung. 4. Die Höhe der Auflage. 5. Das Honorar. 6. Anzahl der Frei-Exemplare für den Verfasser und der Rezensions- und Verbreitungs-Exemplare für den Verleger. 7. Bestimmungen über den Todesfall des Verfassers.

Digitized by Google

13. Entwurf eines Verlags-Vertrags.

Wir geben im Nachfolgenden den Text eines Verlags-Vertrags wieder, in dem alle möglichen Fälle vorgesehen sind:

Zwischen Herrn Frau Fräulein .....

.....

zu .....

als Autor einerseits und der Firma .....

..... in .....

andererseits ist auf Grund schriftlicher bezw. mündlicher Vereinbarungen nachstehender Verlags-Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

Herr Frau Fräulein .....

..... überläßt der Firma

..... in .....

das Verlagsrecht des von ihm ihr unter dem Titel: .....

.....

.....

verfaßten zu verfassenden Werkes für die erste und .....

folgende Auflage für die Dauer des jeweiligen Urheberrechts. Die Ablieferung des druckfertigen Manuskripts hat am ..... zu erfolgen.

§ 2.

Der Die Autor erklärt, zur alleinigen Verfügung über das Urheberrecht an dem Werke berechtigt zu sein und dieses weder ganz noch teilweise anderweitig in Verlag gegeben zu haben. Auch verpflichtet er sie sich, ohne Erlaubnis der Verlagshandlung weder den Gesamtinhalt des Buches noch Teile desselben anderweitig zu verwenden bezw. zu veröffentlichen, ferner das Werk während der Dauer des Vertrages nicht in eine Gesamt-Ausgabe seiner ihrer Werke aufzunehmen und in einem anderen Verlage kein Werk erscheinen zu lassen, das mit dem in diesem Vertrage vereinbarten in Wettbewerb zu treten geeignet wäre.

Digitized by Google

Die Uebersetzung in andere Sprachen oder Mundarten darf von keinem der beiden Vertragschließenden ohne Einwilligung des andern Teils veranstaltet oder gestattet werden.

§ 3.

Bei Werken, die nach der Konstitution Leos XIII. „Officiorum ac munerum" vom 25. Januar 1897 unbedingt der kirchlichen Zensur unterstehen, ist die Erteilung der kirchlichen Druckerlaubnis durch die bischöfliche Behörde, welcher der Verleger untersteht, Vorbedingung zur Verlagsübernahme und vom Verfasser Verleger einzuholen.*)

§ 4.

Die Verlagshandlung verpflichtet sich, d..... Autor..... für

a. die völlige Abtretung des Verlagsrechtes für alle Zeiten,

b. die ..... Auflage in Höhe von ..... Exemplaren ein einmaliges Honorar von ..... Mark oder pro Druckbogen in .....Format ..... Mark,

c. vom Ladenpreise von jedem verkauften Exemplar ..... Mark,

d. nach Deckung der Herstellungs- und Vertriebskosten ..... des Reingewinnes,

e. nach Deckung der Herstellungs- und Vertriebskosten ein einmaliges Honorar von ..... Mark,

f. bei jeder ferneren Auflage ein Honorar von ..... Mark zu zahlen.

Sollten im Falle d und e die Herstellungskosten nicht gedeckt werden, so ist d..... Autor..... zur Erstattung des Fehlbetrages verpflichtet — übernimmt d..... Autor..... ..... des Schadens.

*) Diese Bestimmung gilt nur für religiöse Werke katholischer Autoren.

Digitized by Google

§ 5.

Die Zahlung des Honorars bezw. Abrechnung erfolgt
zu § 4 a, b .....
zu § 4 c, d, e am 1. Oktober eines jeden Jahres.

§ 6.

Außer dem Honorar erhält d..... Autor..... von jeder Auflage ..... Freiexemplare. Diese dürfen jedoch nicht in buchhändlerischen Verkehr gebracht und verkauft, sondern nur zu Geschenk- und ähnlichen Zwecken verwandt werden.

Weitere Exemplare stehen d..... Autor..... zum Buchhändler-Nettopreise zur Verfügung.

§ 7.

Bei der Auflagenhöhe sind die Frei- und Rezensionsexemplare nicht mit einbegriffen, deren Zahl die Verlagshandlung nach den jeweiligen Verhältnissen unter Berücksichtigung etwaiger Wünsche de..... Autor..... festsetzt; von dem Nachweise der Verwendung dieser Exemplare ist die Verlagsfirma entbunden.

§ 8.

Den Ladenpreis bestimmt für jede Auflage die Verlagsfirma; sie kann ihn später erhöhen oder erniedrigen.

§ 9.

D..... Autor..... verpflichtet sich, das Manuskript in druckfertigem Zustande abzuliefern; für größere, vom Manuskript abweichende Nachkorrekturen ist er sie der Verlagshandlung zur Entschädigung verpflichtet.

§ 10.

D..... Autor..... verpflichtet sich, unentgeltlich die Korrektur und Revision jedes Druckbogens zu lesen und die Bogen ohne Verzug der Verlagshandlung zurückzusenden; alle diesbezüglichen Sendungen verstehen sich gegenseitig portofrei.

Digitized by Google

§ 11.

Die Verlagshandlung hat d..... Autor..... rechtzeitig Kenntnis von der Notwendigkeit einer neuen Auflage zu geben. D..... Autor..... verpflichtet sich, etwa notwendige Aenderungen an dem Werke innerhalb ..... nach der diesbezüglichen Anzeige der Verlagshandlung vorzunehmen.

§ 12.

Die Verlagshandlung ist befugt, nach dem Tode d..... Autor..... einen neuen Bearbeiter mit der Durchsicht und Verbesserung des Werkes zu betrauen und zwar auf Kosten der Rechtsnachfolger d..... Autor....., falls diesen noch ein Anspruch auf Honorar zusteht. Sollten diese Kosten jedoch die Hälfte des den Erben zustehenden Verfasser-Honorars überschreiten, so fällt der überschießende Betrag der Verlagshandlung zur Last.

§ 13.

Der Verlagshandlung bleibt in jedem Falle, falls über fernere Auflagen kein Abkommen getroffen, das Vorrecht zum Erwerb derselben gewahrt.

§ 14.

Von späteren Auflagen kann die Verlagsfirma nach ihrem Ermessen mehr oder weniger Abzüge herstellen, auch bleibt ihr die Bestimmung über das jeweilige Format überlassen.

§ 15.

Die Verlagshandlung ist berechtigt, das Werk allein oder mit anderen Verlagsartikeln an eine andere Firma abzutreten, die jedoch die mit de..... Autor..... vereinbarten Bedingungen akzeptieren muß.

Vorstehender Vertrag wurde in zwei gleichlautenden Exemplaren angefertigt und von den Kontrahenten eigenhändig unterschrieben.

..... , den ..... 19 ..... , den 19

.....

Digitized by Google

Es ist selbstverständlich, daß in dem vorstehenden Entwurf alles nicht zutreffende gestrichen wird. Es steht den Verfassern und Verlegern frei, alle Bestimmungen ganz nach ihrem Gutdünken ohne Rücksicht auf die Gesetze über das literarische Eigentumsrecht und das Verlagsrecht festzusetzen; letztere greifen nur insofern Platz, als nicht in dem Vertrage eine andere Uebereinkunft getroffen worden ist.

XIII. Selbstverlag und Kommissions-Verlag.

Oft genug tritt der Fall ein, wo kein Verleger sich dazu verstehen will, ein Honorar zu zahlen, und ebenso oft der Fall, daß ein Verfasser sein Werk auch ohne alle Honoraransprüche nicht unterbringen kann. Da bleibt ihm nun, wenn er doch auf einen Gewinn aus seinem Werke hofft, oder es um jeden Preis an die Oeffentlichkeit bringen will, nichts übrig, als es selbst zu verlegen oder in Kommissionsverlag zu geben. Auf den Selbstverlag kann sich aber nur ein Verfasser einlassen, der gründliche buchhändlerische Kenntnisse besitzt, im anderen Falle wird er nicht allein aus seinem Werke keinen Gewinn ziehen, sondern obendrein noch schweres Lehrgeld zahlen.

Im letzteren Falle gibt er das Buch einem Buchhändler in Kommissions-Verlag, d. h. er bezahlt die Druckkosten und übergibt den Vertrieb des Buches entweder dem Drucker — was, wenn derselbe eine Verlagsbuchhandlung besitzt, am ratsamsten ist — oder einem Verlags- oder Sortiments-Buchhändler. Im Verein mit diesem wird der Ladenpreis festgestellt. Der Buchhändler übernimmt die Exemplare zur Hälfte des Ladenpreises und rechnet im Juli oder August eines jeden Jahres — wenn die Abrechnung zwischen den Buchhändlern selbst vorüber — mit dem Verfasser ab.

Digitized by Google

XIV. Der Verkehr mit Zeitungen und Zeitschriften.

1. Rücksichtnahme auf einen vielgeplagten Mann.

Wer mit dem Redakteur einer periodischen Schrift in Verkehr tritt, muß sich mit Nachsicht und Geduld wappnen. Unter den vielen geplagten Menschen, die auf Gottes Erdboden umherwimmeln, ist der Redakteur einer der geplagtesten. Ihm werden die seltsamsten Zumutungen gestellt; und hält er es nicht für geraten, darauf einzugehen, so wird der Antragsteller erbost und — bestellt möglicherweise die Zeitung auf. Wenn heute jemand eine Einsendung gemacht hat, so verlangt er morgen schon die Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung. Weigert der Redakteur sich, ein Eingesandtes aufzunehmen, so erklärt man ihn für einen Mann ohne Verständnis. Bedankt er sich höflich, einen unverbürgten Artikel abzudrucken, der ihm eine gerichtliche Verfolgung zuziehen könnte, so nennt man ihn einen Feigling. Befleißigt er sich in seinen Zeitschriften wegen Mangel an Zeit einer ausdrucksvollen Kürze, so tadelt man seine Unhöflichkeit. Wenn all die Ankläger nur einen Monat Redakteur spielen müßten, so würden sie von ihren Ansprüchen gründlich geheilt werden.

2. Briefe an den Redakteur.

Wer mit einem Redakteur in geschäftliche Verbindung tritt, der plage ihn in seinen Briefen nicht mit langen Auseinandersetzungen; denn erstens hat der Mann keine Zeit, solchen Redeschwall gründlich zu studieren, und zweitens läßt er sich auch nicht überreden, etwas zu tun, was gegen seine Grundsätze geht. Also kurz und bündig und vor allem deutliche Handschrift und deutlichen Namenszug! Wenn der Redakteur ebenso kurz und bündig und nicht gerade in höflichster Form antwortet, so halte man ihn nicht für grob,

Digitized by Google

sondern denke an die große Eile, mit welcher jeder Redakteur zu arbeiten gezwungen ist.

Und dann habe man Geduld, wenn die Antwort auf eine Zuschrift etwas auf sich warten läßt. Ein Redaktionsbureau ist ein Taubenhaus, in welchem täglich Dutzende von Besuchern einfliegen, die alle gleich schnell bedient sein wollen. Wer den Redakteur eines angesehenen Blattes allzusehr drängt, muß sich gefaßt machen, Einsendungen ungelesen zurückzuerhalten.

3. Art der Einsendungen.

In allen Fällen nenne man bei Einsendungen dem Redakteur seinen Namen, selbst dann, wenn man fürchtet, durch eine mögliche Enthüllung Nachteil zu haben. Ehe der Redakteur eine Notiz zweifelhafter Natur oder über eine nicht völlig beglaubigte Tatsache aufnimmt, vergewissert er sich über die Person des Einsenders, welche ihm die Richtigkeit der mitgeteilten Tatsachen gewährleisten muß. Wer also der Zeitung von einem Vorfall Nachricht gibt, dessen Veröffentlichung von allgemeinem Interesse ist, der nenne vertrauensvoll der Redaktion seinen Namen, und füge, falls er bei etwaigen Nachfragen unerkannt bleiben will, die Bitte um Verschwiegenheit und etwa die Adresse eines Freundes für die Antwort bei. Die Standesehre gebietet dem Redakteur, ein solches Ersuchen zu achten oder die Einsendung zurückzuschicken oder sie zu vernichten.

Doch ist es sehr wichtig, sich als erste Regel bei der Mitarbeit an Zeitungen und namentlich als Berichterstatter zu merken: nur solche Tatsachen zu berichten, von deren Richtigkeit man vollständig überzeugt ist und für welche man gegebenenfalls sogar vor Gericht einstehen kann. Es ist eine große Gewissenlosigkeit, den Zeitungen durch Übermittelung unverbürgter Mitteilungen Nachteil zuzufügen. Dies kann sich unter Umständen sehr bitter an dem Verfasser oder Einsender rächen.

Digitized by Google

4. Rücksendung von Arbeiten.

Daß eine Zeitung kleinere Beiträge, welche sie nicht verwendet, zurückschickt, kann man nur in Ausnahmefällen verlangen. Wenn eine eingesandte Notiz nach wenigen Tagen nicht zum Abdruck gelangt, so kann man sicher sein, daß sie dem Papierkorb einverleibt ist. Ein Redakteur müßte sich einen eigenen Schreiber halten, wenn er jedem Einsender gewissenhaft die nicht verwendbaren Kleinigkeiten wieder übermitteln wollte. Schließlich kann man der Zeitung doch auch nicht zumuten, daß sie die Portoauslagen für die Rücksendung wertloser Notizen trägt.

Anders steht die Sache bei größeren Arbeiten. Wer geneigt ist, einer Zeitung oder Zeitschrift, mit welcher er bislang nicht in Verbindung stand, einen umfangreicheren Beitrag zugehen zu lassen, frage der Vorsicht wegen vorher an, ob die Einsendung genehm ist. Manche Redaktionen nehmen nur bestellte Arbeiten an; andere — glücklicherweise wenige — werfen auch größere unverlangt erhaltene Handschriften, welche sie nicht abzudrucken gedenken, in den Papierkorb, und wieder andere übernehmen für Zusendungen dieser Art keinerlei Verpflichtung. Auf diese Weise entstehen für den Schriftsteller manchmal nicht geringe Verdrießlichkeiten und selbst erhebliche Verluste. Wenn man dagegen vorher angefragt und die Sendung als eingeschrieben oder mit Wert bezeichnet gegen Postschein hat abgehen lassen, so besitzt man jede wünschenswerte Gewähr gegen Verlust.

Die meisten Redaktionen sind so nobel, alle nicht verwendbaren größeren Handschriften zurückzusenden.

5. Honorarfrage.

Bezüglich des Honorars ist man in den meisten Fällen an den Satz gebunden, den die betr. Zeitschrift zu zahlen pflegt. Ist man damit nicht einverstanden, so muß man eine Einigung herbeizuführen suchen oder seinen Beitrag

Digitized by Google

zurückziehen. Legt man Gewicht auf die Honorarfrage, so ist es, wenn man von einer Zeitschrift um einen Beitrag angegangen wird, ratsam, sich vor Ausarbeitung nach dem Honorar zu erkundigen. In allen Fällen mache man bei Novellen und längeren Feuilletons ausdrücklich zur Bedingung, daß der Abdruck *nur in der genannten Zeitung geschehen darf*.

6. Behandlung der Beiträge in der Redaktion.

Jeder Schriftsteller, der einer Redaktion eine Arbeit zum Abdruck überläßt, gebe der Redaktion das Recht, kleine Änderungen in der Handschrift ohne weiteres vorzunehmen. Daß solche oft genug nötig sind, weiß nur ein Redakteur! Will der Verfasser von vornherein gegen derartige Eingriffe sich verwahren, so muß er im Begleitbrief eine dahinzielende Bemerkung machen; er wird dann sehr oft das Vergnügen haben, seine Arbeit recht bald wieder ankommen zu sehen. Dagegen ist es selbstverständlich, daß die Redaktion nicht das Recht hat, wesentliche Änderungen ohne Genehmigung des Verfassers vorzunehmen. In solchen Fällen ist es nur klug vom Verfasser, wenn er die Wünsche der Redaktion ernstlich in Erwägung zieht, da letztere mit den Bedürfnissen und Wünschen des Lesepublikums besser vertraut ist, als der fern vom Weltgeräusch wirkende Autor. Zudem soll ja zwischen Redaktion und Mitarbeiter ein auf gegenseitigem Vertrauen beruhendes freundschaftliches Verhältnis bestehen, da die eine den anderen und — der andere die eine nicht entbehren kann. Es soll ein friedliches Eheleben zwischen beiden herrschen; Stürme sollen rasch vorübergehen und Drohungen auf Lösung des Verhältnisses nicht vorkommen. Der Redakteur sehe der unvermeidlichen Autoreneitelkeit, die da meint, jedes Tipfelchen auf dem i sei geheiligt, in etwa nach, und der Verfasser folge dem Ratschlag des Redakteurs, der durchaus nicht das Genie des Autors, wohl aber größere Erfahrung für sich beansprucht.

Digitized by Google

7. Preß-Gebote für Mitarbeiter und Leser von Zeitungen.

Schließlich geben wir noch die nachfolgenden Preßgebote wieder, die für Mitarbeiter und Korrespondenten der „Essener Volkszeitung" aufgestellt worden sind. Diese Vorschriften gelten natürlich nicht in allen Einzelheiten für jedes andere Blatt, doch kann jeder Korrespondent manche beherzigenswerte Vorschrift daraus entnehmen.

Die erwähnte Anweisung für Korrespondenten lautet:

Unsere Korrespondenten bitten wir um gefällige genaue Beachtung nachfolgender Anweisung:

1. Wir wünschen Berichte über alle wichtigeren Vorfälle und Ereignisse in den Orten des Verbreitungsbezirkes unserer Zeitung. Alle Korrespondenzen sind kurz und leserlich abzufassen.

2. Man lasse die Rückseite des Blattes unbeschrieben und lasse auch einen mindestens zwei Finger breiten Rand auf der beschriebenen Seite für etwaige Korrekturen und Zusätze seitens der Redaktion frei. Notizen, welche für verschiedene Rubriken (Aus Vereinen, Provinzielles, Soziales, Gewerkschaftliches usw.) bestimmt sind, schreibe man auf verschiedene Blätter, wenn sie auch von demselben Ort datiert sind. Man menge also nicht Vereinsnachrichten, provinzielle Nachrichten usw. durcheinander, weil der Redaktion dadurch unnötige Mühe entsteht. Korrespondenten, welche diesen Punkt nicht beachten, setzen sich unter Umständen der Gefahr aus, daß sonst brauchbare Beiträge nicht verwendet werden.

3. Mitteilungen ohne genaue Angabe von Ort und Zeit sind für uns wertlos! Aus jedem Bericht muß also zu ersehen sein, wo und wann (an welchem Tage, zu welcher Zeit) die gemeldeten Vorgänge sich ereigneten. Mitteilungen, welche nicht spätestens am Tage nach dem geschilderten Vorgange vor 12 Uhr mittags zur Post gegeben werden, können nur noch in Ausnahmefällen aufgenommen werden.

4. Alle brauchbaren Einsendungen werden gewissenhaft berücksichtigt. Kurze Korrespondenzen, die nicht brauchbar sind, werden sofort vernichtet. Längere Artikel werden im Nichtverwendungsfalle zurückgesandt. Sobald aber der Stoffandrang zu groß ist, müssen Kürzungen vorgenommen werden, um wenigstens alle wichtigen Mitteilungen in der Zeitung unterbringen zu können. Wir behalten uns

Digitized by Google

ausdrücklich das Recht vor, alle eingehenden Korrespondenzen zu kürzen oder zu verbessern und sie unserer Zeitung anzupassen. Mit Reklamationen über Kürzung von Korrespondenzen oder Nichtaufnahme minder wichtiger Mitteilungen möge man daher die Redaktion verschonen, da diese alles aufnimmt, was im Interesse der Zeitung verwendbar ist.

5. Abschriften von amtlichen Bekanntmachungen und aus anderen Zeitungen entnommene Nachrichten müssen deutlich als solche bezeichnet werden. Sie werden nur ausnahmsweise, falls ein besonderer Grund vorliegt, aufgenommen, aber nicht honoriert.

6. Falls Beiträge von mehreren Korrespondenten von der Redaktion zu einem Artikel verschmolzen werden, werden für jeden Korrespondenten nur die tatsächlich von ihm herrührenden Zeilen in Anrechnung gebracht. Überhaupt darf jeder Korrespondent nur die aus seiner Korrespondenz wirklich abgedruckten Beiträge, nicht aber ähnliche Mitteilungen, die wir von anderer Seite erhalten haben, liquidieren. Das Redaktionssekretariat führt über alle aufgenommenen Beiträge Buch und notiert sie täglich nach der Zeilenzahl.

7. Die Namen der Korrespondenten werden seitens der Redaktion jedermann gegenüber geheim gehalten. Jeder Korrespondent erhält von der Redaktion ein bestimmtes Korrespondenzzeichen zugeteilt; wenn er dieses Zeichen seinen einzelnen Berichten voransetzt, braucht er dieselben nicht mit seinem Namen zu unterzeichnen. Man benutze daher für kurze Mitteilungen Postkarten. Auf Wunsch erledigen wir die gelegentlich notwendige Korrespondenz mit unsern Berichterstattern nur brieflich und benutzen Briefumschläge ohne Firmenaufdruck.

8. Wir warnen unsere Korrespondenten eindringlich davor, aus anderen Zeitungen abzuschreiben oder umgeschriebene Notizen uns als Originalberichte einzusenden. Solche Manipulationen pflegen nicht lange unentdeckt zu bleiben, da einerseits auf unserer Redaktion die Zeitungen aus Rheinland und Westfalen fast ohne Ausnahme gehalten und durchgesehen werden, anderseits die geplünderten Zeitungen sich bei uns beschweren werden. Wir brechen mit Korrespondenten, die uns auf solche Weise zu hintergehen suchen, sofort die Beziehungen ab.

9. Wir müssen ständig im Besitz der genauen Adressen unserer Korrespondenten sein; Wohnungsänderungen sind uns sofort mitzuteilen.

Digitized by Google

10. Der Korrespondent möge sich hüten, falsche Meldungen einzusenden oder Gerüchte als Tatsachen mitzuteilen. In sämtlichen Berichten sind die vorkommenden Namen voll auszuschreiben; eine Abkürzung nimmt die Redaktion selbst in solchen Fällen vor, wo eine solche Rücksichtnahme geboten erscheint.

11. Der Redaktionsschluß für die morgens erscheinende Nummer ist 8 Uhr abends. In der Regel können nur die bis 6½ Uhr abends eingelaufenen Korrespondenzen noch berücksichtigt werden. Wichtige Mitteilungen, z. B. über große Unglücksfälle, lasse man uns eventuell durch Eilboten-Brief, telephonische oder telegraphische Mitteilungen zugehen, die noch bis 8 Uhr abends aufgenommen werden können. Die entstehenden Kosten werden vergütet. Über Vorfälle, wie sie sich täglich in unserm Revier ereignen, sind nur kurze, gedrängte Berichte erwünscht. Dagegen werden über besonders wichtige Vorfälle, die die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf sich zu lenken geeignet sind, möglichst eingehende und ausführliche Berichte erwünscht, die dann stets den Vorzug vor anderen Nachrichten erhalten.

12. Die Vereins- und Versammlungsberichte haben in neuerer Zeit einen solchen Umfang angenommen, daß uns dadurch der Raum für andere Artikel von allgemeinerem Interesse allzusehr eingeschränkt worden ist. Wir bitten daher alle Einsender von Vereins- und Versammlungsberichten, diese möglichst kurz abzufassen. Hinweise auf Vereinsveranstaltungen, Versammlungen u. s. w. werden nicht honoriert. Die Berichte über Vereinsveranstaltungen und Versammlungen werden nur honoriert, wenn vorher rechtzeitig bei der Redaktion angefragt worden ist, ob der Bericht gewünscht wird. Nur wenn hierauf eine zustimmende Antwort erfolgt, darf der abgedruckte Bericht in die Honorarrechnung mit einbezogen werden.

13. Alle Einsendungen sind einfach An die Redaktion der Essener Volkszeitung in Essen (Ruhr) zu adressieren, nicht an einzelne Redaktionsmitglieder. Bedruckte Kuverts mit dieser Adresse stehen unsern ständigen Korrespondenten zur Verfügung. Briefe an eine persönliche Adresse erleiden oft eine Verspätung, falls der betreffende Redakteur abwesend oder verreist ist. Derartige Mitteilungen sind dann später in der Regel veraltet.

14. Die Bemessung des Honorars unterliegt einer besonderen Abmachung mit jedem einzelnen Korrespondenten. Die Auslagen für Porto, Telegramme und Telephongespräche werden ersetzt. Denjenigen Korrespondenten, welche

Digitized by Google

ständig für uns tätig sind, gewähren wir ein Freiexemplar der Essener Volkszeitung.

15. Den Korrespondenten stellen wir Formulare zur Ausstellung ihrer Honorarrechnung zur Verfügung, in denen das Stichwort der einzelnen Berichte anzugeben ist. Die Aufstellung ist allmonatlich einzusenden, am besten der ersten Korrespondenz des neuen Monats beizufügen. Das Honorar kann ausnahmsweise auf der Redaktion abgeholt werden, wird aber in der Regel per Post versandt, und zwar nach jedem Monat bis zum 15. des nächsten Monats.

XV. Das Format.

Die Frage, welches Format ein Buch haben soll, ist nicht unwichtig, indessen ist sie leicht zu entscheiden, da im Laufe der Zeit für gewisse Arten von Büchern bestimmte Formate wie durch stille Verabredung der Verleger in Gebrauch gekommen sind. Für prächtig ausgestattete, namentlich illustrierte Werke, wählt man Folio und Quart; für wissenschaftliche Werke mit gelehrtem Apparat, Nachschlagewerke usw. Lexikonformat, wie man es in den Konversationslexicis erkennt; andere wissenschaftliche Werke und Schulbücher für höhere Lehranstalten werden in Großoktav und Oktav, die für niedere Schulen in Oktav gedruckt. Unterhaltende und erbauliche Bücher findet man meist in klein Oktav und Sedez — sogenanntes Klassikerformat — sowie in Miniatur und Diamant. Der Verfasser wird wohltun, die Formatfrage mit dem Verleger zu beraten und sich Muster vorlegen lassen. (8° = Oktav mit den Abstufungen: kl. 8°, gr. 8°, Lexikon 8°, 4° = Quart, 12° = Duodez, 16 ° = Sedez.)

XVI. Wahl der Lettern für den Satz.

Besondere Vorschriften lassen sich darüber nicht geben, da die Entscheidung stets von der Art und dem Zweck des Buches abhängt. Am besten ist es, wenn man sich vom Verleger Vorschläge machen läßt und ihn bittet, zur Probe eine Seite setzen zu lassen. Zur besseren Orientierung

Digitized by Google

geben wir nun nachstehend eine Übersicht über die am meisten gebräuchlichen Schriftsorten, von denen die größeren natürlich nur für Titel (Überschriften) in Betracht kommen.

Fraktur.

Nonpareille.

So weit die Wissenschaften zurückreichen, so lange hat man auch den

Petit.

Buchhandel gekannt. Konnte er auch nicht gleichzeitig mit

Korpus.

denselben entstanden sein und, da vor Erfindung der Buch-

Cicero.

druckerkunst die Abschreiber der Bücher

Mittel.

zugleich den Handel damit trieben,

Tertia.

Antiqua.

Nonpareille.

So weit die Wissenschaften zurückreichen, so lange hat man auch

Petit.

den Buchhandel gekannt. Konnte er auch nicht gleich-

Korpus.

zeitig mit denselben entstanden sein und, da vor

Cicero.

Erfindung der Buchdruckerkunst die Ab-

Mittel.

schreiber der Bücher zugleich den

Tertia.

XVII. Die Korrektur.

Wenn der Verlags-Vertrag geschlossen, und die Handschrift in die Druckerei abgeliefert ist, beginnt für den Verfasser ein wichtiges und manchmal recht lästiges Geschäft, das Lesen der Korrekturbogen. Hat er eine unleserliche Handschrift geliefert, so wird er nun die Strafe für seine Nachlässigkeit erhalten und jeden Bogen mit Reue und Ärger in die Hand nehmen.

Wenn der Verfasser, wie es hin und wider vorkommt, bei der Korrektur noch größere Einschaltungen, wie ganze Sätze, zu machen gedenkt, so muß er den Verleger bitten, ihm die Korrektur auf „Fahnen" zugehen zu lassen, d. h.

Digitized by Google

nicht in schon nach dem Format gebildeten und zu einem Bogen zusammengefügten Seiten. Sobald der Bogen „formiert" ist, können größere Einschaltungen, und wenn sie auch nur wenige Zeilen umfassen, nur noch mit großen Schwierigkeiten und mit bedeutenden Extrakosten vorgenommen werden. Wenn der Verfasser auf der vierten Seite fünf Zeilen einschieben will, so muß der Satz auf allen folgenden Seiten, bis zu derjenigen, an welcher der Setzer gerade arbeitet, verrückt werden. Das gilt oft für einige Dutzend Seiten, wenn mehrere Setzer zugleich an dem Werk arbeiten. Kann der Verfasser aber auf derselben oder einer der nächsten Seiten dafür ebensoviele Zeilen streichen, so ist die Einschaltung bald gemacht.

Wenden wir uns nun zu den Korrekturen.

Korrigiert wird auf den links liegenden Seiten — also denen mit geraden Seitenzahlen — immer auf dem weißen Rande links; auf den übrigen Seiten rechts; nicht also in der Mitte. Ist die Seite in zwei Spalten geteilt, so korrigiert man neben den Spalten links und rechts. Man beginnt mit der Niederschrift der Korrekturen immer dicht am Satz und schreibt die zweite hinter die erste.

Unrichtige Buchstaben werden im Satz mit einem einfachen | oder ⌊ durchstrichen und der richtige nebst dem gleichen Zeichen | oder ⌊ auf dem Rande wiederholt. Folgen in derselben mehrere falsche Buchstaben, so bezeichnet man den ersten mit einem | oder ⌊, den zweiten mit ⊢, den dritten mit ⊨; bei den weiteren stellt man das Häkchen auf den Kopf: ⊤, ⊥, ⊨. Unrichtig und für den Setzer störend ist es, wenn man statt der falschen Buchstaben das ganze betreffende Wort durchstreicht und am Rande wiederholt.

Ein unrichtiges Wort durchstreiche man mit |—| und schreibe das gewünschte mit eben diesem |—| auf den Rand. Ein unrichtiger Buchstabe, d. h. ein solcher, der nicht in die auf der betreffenden Seite gebrauchte Schriftgattung gehört oder beschädigt ist — z. B. ein lateinischer Buchstabe in

Digitized by Google

einem deutschen Worte — wird mit — unterstrichen und dasselbe Zeichen ohne den Buchstaben auf dem Rande angebracht.

Fehlende Buchstaben und Wörter bezeichnet man an der Stelle, wo sie vermißt werden, wie unrichtige, z. B. Magdeb|rg: am Rande |u.

Ueberflüssige Wörter und Buchstaben werden mit |—| und | kenntlich gemacht. Am Rande setzt man hinter dieses Zeichen ein ℊ (= deleatur, auszutilgen).

Die unrichtige Reihenfolge von Wörtern korrigiert man, indem man die Wörter, wie sie sich folgen sollen, mit Zahlen überschreibt und diese am Rande wiederholt.

Verkehrt stehende Buchstaben und Silben werden durchstrichen, am Rande hinter dem | oder ⌐ aber nicht wiederholt, statt dessen setzt man *V* (= vertatur, man kehre den Buchstaben um).

Zu nahe aneinanderstehende Buchstaben und Silben werden auseinander gerückt, wenn man am Rande hinter dem Korrekturzeichen ein ⌊ anbringt; zu weit voneinander gesetzte, wenn man sie am Rande mit ⌒ bezeichnet.

Ungerade Zeilen oder Sätze unterstreicht man und macht am Rande ———.

Auszeichnung von Wörtern, wenn z. B. in einem Satze ein Wort fett gedruckt werden soll, erfolgt, wenn man das Wort unterstreicht und am Rande die Bemerkung fett niederschreibt.

Sperrschrift eines Wortes oder Satzes erreicht man, wenn man durch Unterstreichung desselben am Rande ein ⊔⊔⊔ anbringt. Sperrschrift aufheben wird durch ~~~~ bezeichnet.

Soll ein Absatz gemacht werden, wo man keinen angebracht hatte, so kennzeichnet man die Stelle mit ⊏; am Rande wird das Zeichen wiederholt.

Soll ein gemachter Absatz fortfallen, so genügt die Bemerkung am Rand: kein Absatz.

Das sind die wesentlichsten Fingerzeige für die Korrektur eines Buches. Die seltener im Satz vorkommenden

Digitized by Google

Fehler haben wir außer acht gelassen, weil dieselben in den meisten Fällen schon in der Druckerei verbessert werden.

Jeder Bogen trägt unter dem Text an der linken Seite den auf das notwendigste abgekürzten Titel des Buches, die Norm, während auf der rechten fortlaufend die Bogenzahl vermerkt wird. Von dem Reindruck des Bogens erhält der Verfasser ein Exemplar oder auf Wunsch deren mehrere, die man Aushängebogen zu nennen pflegt.

XVIII. Versendung von Handschrift und Korrektur.

Dank der ausgezeichneten Verwaltung des Postdienstes im Deutschen Reiche gehen nur selten Postsendungen verloren; doch empfiehlt es sich, da ein Verlust von Handschriften manchmal empfindlichen Schaden bringt, sich nach Möglichkeit vorzusehen und eine kleine Mehrausgabe an Porto nicht zu scheuen. Handschriften, auf die man geringen Wert legt und die man noch in Abschrift in Händen behält, möge man als einfache Poststücke abgehen lassen. Für alle anderen empfiehlt es sich, sie mit Wertangabe zu versehen. Man sende das Poststück nicht als eingeschrieben, weil bei etwaigem Verlust die Entschädigung für diese eine sehr geringe ist, sondern mit einer Wertangabe, die uns bei Verlust schadlos halten würde. Manche Handschriften gibt es natürlich, die dem Urheber unschätzbar sind — da muß er sich eben in sein Schicksal ergeben oder die Handschrift persönlich überbringen.

In das Ausland sind Handschriften-Sendungen als Brief oder Paket mit Wertangabe ziemlich teuer. Wer den billigeren Weg einschlagen will, wähle Kreuzband mit Einschreiben.

Manuskripte ohne briefliche Mitteilungen können als Geschäftspapiere versandt werden.

Korrekturen gehen überall gegen das ermäßigte Kreuzband-Porto durch, doch muß auf dem Streifband der

Digitized by Google

Inhalt als Korrektur gekennzeichnet sein. Die zur Korrektur gehörige Handschrift darf ohne Erhöhung des Portos — abgesehen von der Gewichtsvermehrung — beigefügt werden.

Andere als streng zur Korrektur zu rechnende Bemerkungen dürfen auf dem als Kreuzband zu sendenden Korrekturbogen nicht gemacht werden.

Für die Adressen gilt die leider nicht überflüssige Mahnung: absolute Deutlichkeit! Auf der Rückseite des Briefes gebe man seinen Namen als Absender und den Wohnort genau an.

Niemals rolle man Handschriften! Es gibt für einen Redakteur oder Verleger nichts Widerwärtigeres, als Handschriften lesen zu müssen, die sich nicht glatt auflegen.

XIX. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst.

Vom 19. Juni 1901.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Voraussetzungen des Schutzes.

§ 1.

Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden geschützt:
1. die Urheber von Schriftwerken und solchen Vorträgen oder Reden, welche dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen;
2. die Urheber von Werken der Tonkunst;
3. die Urheber von solchen Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind. Zu den Abbildungen gehören auch plastische Darstellungen.

Digitized by Google

§ 2.

Urheber eines Werkes ist dessen Verfasser. Bei einer Übersetzung gilt der Übersetzer, bei einer sonstigen Bearbeitung der Bearbeiter als Urheber.

§ 3.

Juristische Personen des öffentlichen Rechtes, die als Herausgeber ein Werk veröffentlichen, dessen Verfasser nicht auf dem Titelblatt, in der Zueignung, in der Vorrede oder am Schlusse genannt wird, werden, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, als Urheber des Werkes angesehen.

§ 4.

Besteht ein Werk aus den getrennten Beiträgen mehrerer (Sammelwerk), so wird für das Werk als Ganzes der Herausgeber als Urheber angesehen. Ist ein solcher nicht genannt, so gilt der Verleger als Herausgeber.

§ 5.

Wird ein Schriftwerk mit einem Werke der Tonkunst oder mit Abbildungen verbunden, so gilt für jedes dieser Werke dessen Verfasser auch nach der Verbindung als Urheber.

§ 6.

Haben Mehrere ein Werk gemeinsam in der Weise verfaßt, daß ihre Arbeiten sich nicht trennen lassen, so besteht unter ihnen als Urhebern eine Gemeinschaft nach Bruchteilen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 7.

Enthält ein erschienenes Werk auf dem Titelblatt, in der Zueignung, in der Vorrede oder am Schlusse den Namen eines Verfassers, so wird vermutet, daß dieser der Urheber des Werkes sei. Ist das Werk durch Beiträge mehrerer gebildet, so genügt es, wenn der Name an der Spitze oder am Schlusse des Beitrags angegeben ist.

Bei Werken, die unter einem anderen als dem wahren Namen des Verfassers oder ohne den Namen eines Verfassers erschienen sind, ist der Herausgeber, falls aber ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen.

Bei Werken, die vor oder nach dem Erscheinen öffentlich aufgeführt oder vorgetragen sind, wird vermutet, daß derjenige der Urheber sei, welcher bei der Ankündigung der

Digitized by Google

Aufführung oder des Vortrags als Verfasser bezeichnet worden ist.

§ 8.

Das Recht des Urhebers geht auf die Erben über.

Ist der Fiskus oder eine andere juristische Person gesetzlicher Erbe, so erlischt das Recht, soweit es dem Erblasser zusteht, mit dessen Tode.

Das Recht kann beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden; die Übertragung kann auch mit der Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet geschehen.

§ 9.

Im Falle der Übertragung des Urheberrechts hat der Erwerber, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, nicht das Recht, an dem Werke selbst, an dessen Titel und an der Bezeichnung des Urhebers Zusätze, Kürzungen oder sonstige Änderungen vorzunehmen.

Zulässig sind Änderungen, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

§ 10.

Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers oder in sein Werk findet gegen den Urheber selbst ohne dessen Einwilligung nicht statt; die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden. Gegen den Erben des Urhebers ist ohne seine Einwilligung die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn das Werk erschienen ist.

Zweiter Abschnitt.

Befugnisse des Urhebers.

§ 11.

Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten; die ausschließliche Befugnis erstreckt sich nicht auf das Verleihen. Der Urheber ist ferner, solange nicht der wesentliche Inhalt des Werkes öffentlich mitgeteilt ist, ausschließlich zu einer solchen Mitteilung befugt.

Das Urheberrecht an einem Bühnenwerk oder an einem Werke der Tonkunst enthält auch die ausschließliche Befugnis, das Werk öffentlich aufzuführen.

Der Urheber eines Schriftwerkes oder eines Vortrags hat, solange nicht das Werk erschienen ist, die ausschließliche Befugnis, das Werk öffentlich vorzutragen.

Digitized by Google

§ 12.

Die ausschließlichen Befugnisse, die dem Urheber nach § 11 in Ansehung des Werkes selbst zustehen, erstrecken sich auch auf die Bearbeitungen des Werkes.

Die Befugnisse des Urhebers erstrecken sich insbesondere auf:

1. die Übersetzung in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart derselben Sprache, auch wenn die Übersetzung in gebundener Form abgefaßt ist;
2. die Rückübersetzung in die Sprache des Originalwerkes;
3. die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung;
4. die Herstellung von Auszügen aus Werken der Tonkunst, sowie von Einrichtungen solcher Werke für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen.

§ 13.

Unbeschadet der ausschließlichen Befugnisse, die dem Urheber nach § 12 Abs. 2 zustehen, ist die freie Benutzung seines Werkes zulässig, wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird.

Bei einem Werke der Tonkunst ist jede Benutzung unzulässig, durch welche eine Melodie erkennbar dem Werke entnommen und einer neuen Arbeit zu Grunde gelegt wird.

§ 14.

Im Falle der Übertragung des Urheberrechts verbleiben, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, dem Urheber seine ausschließlichen Befugnisse:

1. für die Übersetzung eines Werkes in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart;
2. für die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung;
3. für die Bearbeitung eines Werkes der Tonkunst, soweit sie nicht bloß ein Auszug oder eine Übertragung in eine andere Tonart oder Stimmlage ist.

§ 15.

Eine Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten ist unzulässig, gleichviel durch welches Verfahren sie bewirkt wird; auch begründet es keinen Unterschied, ob das

Digitized by Google

Werk in einem oder in mehreren Exemplaren vervielfältigt wird.

Eine Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch ist zulässig, wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen.

§ 16.

Zulässig ist der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, Verordnungen, amtlichen Erlassen und Entscheidungen sowie von anderen zum amtlichen Gebrauche hergestellten amtlichen Schriften.

§ 17.

Zulässig ist:

1. die Wiedergabe eines Vortrags oder einer Rede in Zeitungen oder Zeitschriften, sofern der Vortrag oder die Rede Bestandteil einer öffentlichen Verhandlung ist;
2. die Vervielfältigung von Vorträgen oder Reden, die bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen gehalten werden.

Die Vervielfältigung ist jedoch unzulässig, wenn sie in einer Sammlung erfolgt, die der Hauptsache nach Reden desselben Verfassers enthält.

§ 18.

Zulässig ist der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitungen, soweit die Artikel nicht mit einem Vorbehalte der Rechte versehen sind; jedoch ist nur ein Abdruck gestattet, durch den der Sinn nicht entstellt wird. Bei dem Abdruck ist die Quelle deutlich anzugeben.

Der Abdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts ist, auch wenn ein Vorbehalt der Rechte fehlt, unzulässig.

Vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten dürfen aus Zeitungen oder Zeitschriften stets abgedruckt werden.

§ 19.

Zulässig ist die Vervielfältigung:

1. wenn einzelne Stellen oder kleinere Teile eines Schriftwerkes, eines Vortrags oder einer Rede nach der Veröffentlichung in einer selbständigen literarischen Arbeit angeführt werden;

Digitized by Google

2. wenn einzelne Aufsätze von geringem Umfang oder einzelne Gedichte nach dem Erscheinen in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aufgenommen werden;
3. wenn einzelne Gedichte nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach zur Benutzung bei Gesangsvorträgen bestimmt ist;
4. wenn einzelne Aufsätze von geringem Umfang, einzelne Gedichte oder kleinere Teile eines Schriftwerkes nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke bestimmt ist. Bei einer Sammlung zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke bedarf es, solange der Urheber lebt, seiner persönlichen Einwilligung.

Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Urheber nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm von der Absicht des Verfassers Mitteilung gemacht ist, Widerspruch erhebt.

§ 20.

Zulässig ist die Vervielfältigung, wenn kleinere Teile einer Dichtung oder Gedichte von geringem Umfange nach ihrem Erscheinen als Text zu einem neuen Werke der Tonkunst in Verbindung mit diesem wiedergegeben werden. Für eine Aufführung des Werkes darf die Dichtung auch allein wiedergegeben werden, sofern der Abdruck ausschließlich zum Gebrauche der Hörer bestimmt ist.

Unzulässig ist die Vervielfältigung von Dichtungen, die ihrer Gattung nach zur Komposition bestimmt sind.

§ 21.

Zulässig ist die Vervielfältigung:

1. wenn einzelne Stellen eines bereits erschienenen Werkes der Tonkunst in einer selbständigen literarischen Arbeit angeführt werden;
2. wenn kleinere Kompositionen nach dem Erscheinen in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aufgenommen werden;

Digitized by Google

3. wenn kleinere Kompositionen nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Komponisten vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach für den Unterricht in Schulen mit Ausschluß der Musikschulen bestimmt ist.

§ 22.

Zulässig ist die Vervielfältigung, wenn ein erschienenes Werk der Tonkunst auf solche Scheiben, Platten, Walzen, Bänder und ähnliche Bestandteile von Instrumenten übertragen wird, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen. Diese Vorschrift findet auch auf auswechselbare Bestandteile Anwendung, sofern sie nicht für Instrumente verwendbar sind, durch die das Werk hinsichtlich der Stärke und Dauer des Tones und hinsichtlich des Zeitmaßes nach Art eines persönlichen Vortrags wiedergegeben werden kann.

§ 23.

Zulässig ist die Vervielfältigung, wenn einem Schriftwerk ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts einzelne Abbildungen aus einem erschienenen Werke beigefügt werden.

§ 24.

Auf Grund der §§ 19 bis 23 ist die Vervielfältigung eines fremden Werkes nur zulässig, wenn an den wiedergegebenen Teilen keine Aenderung vorgenommen wird. Jedoch sind, soweit der Zweck der Wiedergabe es erfordert, Übersetzungen eines Schriftwerkes und solche Bearbeitungen eines Werkes der Tonkunst gestattet, die nur Auszüge oder Übertragungen in eine andere Tonart oder Stimmlage, oder Einrichtungen für die im § 22 bezeichneten Instrumente darstellen. Werden einzelne Aufsätze, einzelne Gedichte oder kleinere Teile eines Schriftwerkes in eine Sammlung zum Schulgebrauch aufgenommen, so sind die für diesen Gebrauch erforderlichen Änderungen gestattet, jedoch bedarf es, solange der Urheber lebt, seiner persönlichen Einwilligung. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Urheber nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm von der beabsichtigten Änderung Mitteilung gemacht ist, Widerspruch erhebt.

§ 25.

Wer ein fremdes Werk nach Maßgabe der §§ 19 bis 23 benutzt, hat die Quelle deutlich anzugeben.

Digitized by Google

§ 26.

Soweit ein Werk nach den §§ 16 bis 24 ohne Einwilligung des Berechtigten vervielfältigt werden darf, ist auch die Verbreitung, die öffentliche Aufführung, sowie der öffentliche Vortrag zulässig.

§ 27.

Für öffentliche Aufführungen eines erschienenen Werkes der Tonkunst bedarf es der Einwilligung des Berechtigten nicht, wenn sie keinem gewerblichen Zwecke dienen und die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden. Im übrigen sind solche Aufführungen ohne Einwilligung des Berechtigten zulässig:

1. wenn sie bei Volksfesten, mit Ausnahme der Musikfeste, stattfinden;
2. wenn der Ertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist und die Mitwirkenden keine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten;
3. wenn sie von Vereinen veranstaltet werden und nur die Mitglieder, sowie die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen als Hörer zugelassen werden.

Auf die bühnenmäßige Aufführung einer Oper oder eines sonstigen Werkes der Tonkunst, zu welchem ein Text gehört, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 28.

Zur Veranstaltung einer öffentlichen Aufführung ist, wenn mehrere Berechtigte vorhanden sind, die Einwilligung eines jeden erforderlich.

Bei einer Oper oder einem sonstigen Werke der Tonkunst, zu welchem ein Text gehört, bedarf der Veranstalter der Aufführung nur der Einwilligung desjenigen, welchem das Urheberrecht an dem musikalischen Teile zusteht.

Dritter Abschnitt.

Dauer des Schutzes.

§ 29.

Der Schutz des Urheberrechts endigt, wenn seit dem Tode des Urhebers dreißig Jahre und außerdem seit der ersten Veröffentlichung des Werkes zehn Jahre abgelaufen sind. Ist die Veröffentlichung bis zum Ablaufe von dreißig Jahren seit dem Tode des Urhebers nicht erfolgt, so wird vermutet, daß das Urheberrecht dem Eigentümer des Werkes zustehe.

Digitized by Google

§ 30.

Steht das Urheberrecht an einem Werke mehreren gemeinschaftlich zu, so bestimmt sich, soweit der Zeitpunkt des Todes für die Schutzfrist maßgebend ist, deren Ablauf nach dem Tode des Letztlebenden.

§ 31.

Ist der wahre Name des Urhebers nicht bei der ersten Veröffentlichung gemäß § 7 Abs. 1, 3 angegeben worden, so endigt der Schutz mit dem Ablaufe von dreißig Jahren seit der Veröffentlichung.

Wird der wahre Name des Urhebers binnen der dreißigjährigen Frist gemäß § 7 Abs. 1, 3 angegeben oder von dem Berechtigten zur Eintragung in die Eintragsrolle (§ 56) angemeldet, so finden die Vorschriften des § 29 Anwendung. Das Gleiche gilt, wenn das Werk erst nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht wird.

§ 32.

Steht einer juristischen Person nach den §§ 3, 4 das Urheberrecht zu, so endigt der Schutz mit dem Ablaufe von dreißig Jahren seit der Veröffentlichung. Jedoch endigt der Schutz mit dem Ablaufe der im § 29 bestimmten Fristen, wenn das Werk erst nach dem Tode des Verfassers veröffentlicht wird.

§ 33.

Bei Werken, die aus mehreren in Zwischenräumen veröffentlichten Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Heften wird jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft für die Berechnung der Schutzfristen als ein besonderes Werk angesehen.

Bei den in Lieferungen veröffentlichten Werken wird die Schutzfrist erst von der Veröffentlichung der letzten Lieferung an berechnet.

§ 34.

Die Schutzfristen beginnen mit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem der Urheber gestorben oder das Werk veröffentlicht worden ist.

§ 35.

Soweit der in diesem Gesetze gewährte Schutz davon abhängt, ob ein Werk erschienen oder anderweit veröffentlicht, oder ob der wesentliche Inhalt eines Werkes öffentlich

Digitized by Google

mitgeteilt worden ist, kommt nur eine Veröffentlichung oder Mitteilung in Betracht, die der Berechtigte bewirkt hat.

Vierter Abschnitt.

Rechtsverletzungen.

§ 36.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers ein Werk vervielfältigt, gewerbsmäßig verbreitet oder den wesentlichen Inhalt eines Werkes öffentlich mitteilt, ist dem Berechtigten zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 37.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers ein Werk öffentlich aufführt oder öffentlich vorträgt, ist dem Berechtigten zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher vorsätzlich oder fahrlässig eine dramatische Bearbeitung, die nach § 12 unzulässig ist, öffentlich aufführt.

§ 38.

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark wird bestraft:

1. wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk vervielfältigt oder gewerbsmäßig verbreitet;
2. wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Bühnenwerk, ein Werk der Tonkunst oder eine dramatische Bearbeitung, die nach § 12 unzulässig ist, öffentlich aufführt, oder ein Werk, bevor es erschienen ist, öffentlich vorträgt.

War die Einwilligung des Berechtigten nur deshalb erforderlich, weil an dem Werke selbst an dessen Titel oder an der Bezeichnung des Urhebers Änderungen vorgenommen sind, so tritt Geldstrafe bis zu dreihundert Mark ein.

Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer in den Fällen des Abs. 1 sechs Monate, in den Fällen des Abs. 2 einen Monat nicht übersteigen.

Digitized by Google

§ 39.

Wer den wesentlichen Inhalt eines Werkes, bevor der Inhalt öffentlich mitgeteilt ist, vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten öffentlich mitteilt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark bestraft. Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer drei Monate nicht übersteigen.

§ 40.

Auf Verlangen des Verechtigten kann neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden. Die zu dieser Buße Verurteilten haften als Gesamtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Anspruchs auf Schadenersatz aus.

§ 41.

Die in den §§ 36 bis 39 bezeichneten Handlungen sind auch dann rechtswidrig, wenn das Werk nur zu einem Teile vervielfältigt, verbreitet, öffentlich mitgeteilt, aufgeführt oder vorgetragen wird.

§ 42.

Die widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypen unterliegen der Vernichtung. Ist nur ein Teil des Werkes widerrechtlich hergestellt oder verbreitet, so ist auf Vernichtung dieses Teiles und der entsprechenden Vorrichtungen zu erkennen.

Gegenstand der Vernichtung sind alle Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigentume der an der Herstellung oder der Verbreitung Beteiligten sowie der Erben dieser Personen befinden.

Auf die Vernichtung ist auch dann zu erkennen, wenn die Herstellung oder die Verbreitung weder vorsätzlich noch fahrlässig erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn die Herstellung noch nicht vollendet ist.

Die Vernichtung hat zu erfolgen, nachdem dem Eigentümer gegenüber rechtskräftig darauf erkannt ist. Soweit die Exemplare oder die Vorrichtungen in anderer Weise als durch Vernichtung unschädlich gemacht werden können, hat dies zu geschehen, falls der Eigentümer die Kosten übernimmt.

Digitized by Google

§ 43.

Der Berechtigte kann statt der Vernichtung verlangen, daß ihm das Recht zuerkannt wird, die Exemplare und Vorrichtungen ganz oder teilweise gegen eine angemessene, höchstens dem Betrage der Herstellungskosten gleichkommende Vergütung zu übernehmen.

§ 44.

Wer den Vorschriften des § 18, Abs. 1 oder des § 25 zuwider unterläßt, die benutzte Quelle anzugeben, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

§ 45.

Die Strafverfolgung in den Fällen der §§ 38, 39, 44 tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 46.

Die Vernichtung der widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare und der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen kann im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits oder im Strafverfahren verfolgt werden.

§ 47.

Auf die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen kann auch im Strafverfahren nur auf besonderen Antrag des Berechtigten erkannt werden. Die Zurücknahme des Antrages ist bis zur erfolgten Vernichtung zulässig.

Der Berechtigte kann die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen selbständig verfolgen. In diesem Falle finden die §§ 477 bis 479 der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß der Berechtigte als Privatkläger auftreten kann.

§ 48.

Die §§ 46, 47 finden auf die Verfolgung des im § 43 bezeichneten Rechtes entsprechende Anwendung.

§ 49.

Für sämtliche Bundesstaaten sollen Sachverständigen-Kammern bestehen, die verpflichtet sind, auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben.

Digitized by Google

Die Sachverständigen-Kammern sind befugt, auf Anrufen der Beteiligten über Schadensersatzansprüche, über die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen sowie über die Zuerkennung des in § 43 bezeichneten Rechtes als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Kammern.

Die einzelnen Mitglieder der Sachverständigen-Kammern sollen nicht ohne ihre Zustimmung und nicht ohne Genehmigung des Vorsitzenden von den Gerichten als Sachverständige vernommen werden.

§ 50.

Der Anspruch auf Schadensersatz und die Strafverfolgung wegen Nachdrucks verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdruckexemplare zuerst stattgefunden hat.

§ 51.

Der Anspruch auf Schadensersatz und die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Verbreitung oder Aufführung, sowie wegen widerrechtlichen Vortrags verjähren in 3 Jahren. Das Gleiche gilt in den Fällen der §§ 36, 39.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die widerrechtliche Handlung zuletzt stattgefunden hat.

§ 52.

Der Antrag auf Vernichtung der widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare, sowie der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen ist so lange zulässig, als solche Exemplare oder Vorrichtungen vorhanden sind.

§ 53.

Die Verjährung der nach dem § 44 strafbaren Handlung beginnt mit dem Tage, an welchem die erste Veröffentlichung stattgefunden hat.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 54.

Den Schutz genießen die Reichsangehörigen für alle ihre Werke, gleichviel, ob diese erschienen sind oder nicht.

Digitized by Google

§ 55.

Wer nicht Reichsangehöriger ist, genießt den Schutz für jedes seiner Werke, das im Inland erscheint, sofern er nicht das Werk selbst oder eine Übersetzung an einem früheren Tage im Auslande hat erscheinen lassen.

Unter der gleichen Voraussetzung genießt er den Schutz für jedes seiner Werke, das er im Inland in einer Übersetzung erscheinen läßt; die Uebersetzung gilt in diesem Falle als das Originalwerk.

§ 56.

Die Rolle für die im § 31 Absatz 2 vorgesehenen Eintragungen wird bei dem Stadtrate zu Leipzig geführt. Der Stadtrat bewirkt die Eintragungen, ohne die Berechtigung des Antragstellers oder die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Tatsachen zu prüfen.

Wird die Eintragung abgelehnt, so steht den Beteiligten die Beschwerde an den Reichskanzler zu.

§ 57.

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über die Führung der Eintragsrolle. Die Einsicht der Eintragsrolle ist jedem gestattet. Aus der Rolle können Auszüge gefordert werden; die Auszüge sind auf Verlangen zu beglaubigen.

Die Eintragungen werden im Börsenblatte für den deutschen Buchhandel und, falls das Blatt zu erscheinen aufhören sollte, in einer anderen vom Reichskanzler zu bestimmenden Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 58.

Eingaben, Verhandlungen, Bescheinigungen und sonstige Schriftstücke, welche die Eintragung in die Eintragsrolle betreffen, sind stempelfrei.

Für jede Eintragung, für jeden Eintragsschein sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle wird eine Gebühr von 1,50 Mark erhoben; außerdem hat der Antragsteller die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung zu entrichten.

§ 59.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

Digitized by Google

§ 60.

Einem nachgelassenen Werke, das bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht veröffentlicht ist, wird die im § 29 vorgesehene Schutzfrist auch dann zu teil, wenn die bisherige Schutzfrist bereits abgelaufen ist.

§ 61.

Der durch dieses Gesetz gewährte Schutz gegen Aufführung kann nach dessen Inkrafttreten einem Werke der Tonkunst, für welches das Aufführungsrecht bis dahin nicht vorbehalten war, dadurch gesichert werden, daß das Werk nachträglich mit dem Vorbehalte versehen wird. Jedoch ist die Aufführung eines solchen Werkes auch ferner ohne Einwilligung des Urhebers zulässig, sofern nicht bei der Aufführung Noten benutzt werden, die mit dem Vorbehalte versehen sind.

Die ausschließliche Befugnis zur öffentlichen Aufführung eines nach diesen Vorschriften geschützten Werkes steht dem Urheber zu.

§ 62.

Die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers eines geschützten Werkes bestimmen sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes, auch wenn das Werk vor dessen Inkrafttreten entstanden ist. War jedoch eine Uebersetzung oder sonstige Bearbeitung oder eine Sammlung, welche aus den Werken mehrerer Schriftsteller zum Schulgebrauche veranstaltet ist, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlaubterweise ganz oder zum Teil erschienen, so bleibt die Befugnis des Bearbeiters zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Aufführung unberührt.

§ 63.

Soweit eine Vervielfältigung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unzulässig ist, bisher erlaubt war, darf der bereits begonnene Druck von Exemplaren vollendet werden. Die vorhandenen Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypen dürfen noch bis zum Ablaufe von sechs Monaten benutzt werden. Die Verbreitung der gemäß dieser Vorschriften hergestellten, sowie der bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vollendeten Exemplare ist zulässig.

§ 64.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1902 in Kraft. Die §§ 1 bis 56, 61, 62 des Gesetzes, betreffend das Ur-

Digitized by Google

heberrecht an Schriftwerken usw., vom 11. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) treten mit demselben Tage außer Kraft. Jedoch bleiben diese Vorschriften insoweit unberührt, als sie in den Reichsgesetzen über den Schutz von Werken der bildenden Künste, von Photographien sowie von Mustern und Modellen für anwendbar erklärt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern", Cuxhaven, den 19. Juni 1901.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Bülow.

XX. Gesetz über das Verlagsrecht.

Vom 19. Juni 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Durch den Verlagsvertrag über ein Werk der Literatur oder der Tonkunst wird der Verfasser verpflichtet, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen. Der Verleger ist verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten.

§ 2.

Der Verfasser hat sich während der Dauer des Vertragsverhältnisses jeder Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu enthalten, die einem Dritten während der Dauer des Urheberrechts untersagt ist.

Dem Verfasser verbleibt jedoch die Befugnis zur Vervielfältigung und Verbreitung:

1. für die Übersetzung in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart;
2. für die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung;
3. für die Bearbeitung eines Werkes der Tonkunst, soweit sie nicht bloß ein Auszug oder eine Übertragung in eine andere Tonart oder Stimmlage ist.

Digitized by Google

Auch ist der Verfasser zur Vervielfältigung und Verbreitung in einer Gesamtausgabe befugt, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem das Werk erschienen ist, zwanzig Jahre verstrichen sind.

§ 3.

Beiträge zu einem Sammelwerke, für die dem Verfasser ein Anspruch auf Vergütung nicht zusteht, dürfen von ihm anderweit verwertet werden, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem sie erschienen sind, ein Jahr verstrichen ist.

§ 4.

Der Verleger ist nicht berechtigt, ein Einzelwerk für eine Gesamtausgabe oder ein Sammelwerk sowie Teile einer Gesamtausgabe oder eines Sammelwerkes für eine Sonderausgabe zu verwerten. Soweit jedoch eine solche Verwertung auch während der Dauer des Urheberrechts einem jeden freisteht, bleibt sie dem Verleger gleichfalls gestattet.

§ 5.

Der Verleger ist nur zu einer Auflage berechtigt. Ist ihm das Recht zur Veranstaltung mehrerer Auflagen eingeräumt, so gelten im Zweifel für jede neue Auflage die gleichen Abreden wie für die vorhergehende.

Ist die Zahl der Abzüge nicht bestimmt, so ist der Verleger berechtigt, tausend Abzüge herzustellen. Hat der Verleger durch eine vor dem Beginne der Vervielfältigung dem Verfasser gegenüber abgegebene Erklärung die Zahl der Abzüge niedriger bestimmt, so ist er nur berechtigt, die Auflage in der angegebenen Höhe herzustellen.

§ 6.

Die üblichen Zuschußexemplare werden in die Zahl der zulässigen Abzüge nicht eingerechnet. Das Gleiche gilt von Freiexemplaren, soweit ihre Zahl den zwanzigsten Teil der zulässigen Abzüge nicht übersteigt.

Zuschußexemplare, die nicht zum Ersatz oder zur Ergänzung beschädigter Abzüge verwendet worden sind, dürfen von dem Verleger nicht verbreitet werden.

§ 7.

Gehen Abzüge unter, die der Verleger auf Lager hat, so darf er sie durch andere ersetzen; er hat vorher dem Verfasser Anzeige zu machen.

Digitized by Google

§ 8.

In dem Umfang, in welchem der Verfasser nach den §§ 2 bis 7 verpflichtet ist, sich der Vervielfältigung und Verbreitung zu enthalten und sie dem Verleger zu gestatten, hat er, soweit nicht aus dem Vertrage sich ein anderes ergibt, dem Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verlagsrecht) zu verschaffen.

§ 9.

Das Verlagsrecht entsteht mit der Ablieferung des Werkes an den Verleger und erlischt mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Soweit der Schutz des Verlagsrechts es erfordert, kann der Verleger gegen den Verfasser sowie gegen Dritte die Befugnisse ausüben, die zum Schutze des Urheberrechts durch das Gesetz vorgesehen sind.

§ 10.

Der Verfasser ist verpflichtet, dem Verleger das Werk in einem für die Vervielfältigung geeigneten Zustand abzuliefern.

§ 11.

Ist der Verlagsvertrag über ein bereits vollendetes Werk geschlossen, so ist das Werk sofort abzuliefern.

Soll das Werk erst nach dem Abschlusse des Verlagsvertrags hergestellt werden, so richtet sich die Frist der Ablieferung nach dem Zwecke, welchem das Werk dienen soll. Soweit sich hieraus nichts ergibt, richtet sich die Frist nach dem Zeitraum, innerhalb dessen der Verfasser das Werk bei einer seinen Verhältnissen entsprechenden Arbeitsleistung herstellen kann; eine anderweitige Tätigkeit des Verfassers bleibt bei der Bemessung der Frist nur dann außer Betracht, wenn der Verleger die Tätigkeit bei dem Abschlusse des Vertrags weder kannte noch kennen mußte.

§ 12.

Bis zur Beendigung der Vervielfältigung darf der Verfasser Änderungen an dem Werke vornehmen. Vor der Veranstaltung einer neuen Auflage hat der Verleger dem Verfasser zur Vornahme von Änderungen Gelegenheit zu geben. Änderungen sind nur insoweit zulässig, als nicht durch sie ein berechtigtes Interesse des Verlegers verletzt wird.

Digitized by Google

Der Verfasser darf die Änderungen durch einen Dritten vornehmen lassen.

Nimmt der Verfasser nach dem Beginne der Vervielfältigung Änderungen vor, welche das übliche Maß übersteigen, so ist er verpflichtet, die hieraus entstehenden Kosten zu ersetzen; die Ersatzpflicht liegt ihm nicht ob, wenn Umstände, die inzwischen eingetreten sind, die Änderung rechtfertigen.

§ 13.

Der Verleger darf an dem Werke selbst, an dessen Titel und an der Bezeichnung des Urhebers Zusätze, Kürzungen oder sonstige Änderungen nicht vornehmen.

Zulässig sind Änderungen, für die der Verfasser seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

§ 14.

Der Verleger ist verpflichtet, das Werk in der zweckentsprechenden und üblichen Weise zu vervielfältigen und zu verbreiten. Die Form und Ausstattung der Abzüge wird unter Beobachtung der im Verlagshandel herrschenden Übung sowie mit Rücksicht auf Zweck und Inhalt des Werkes von dem Verleger bestimmt.

§ 15.

Der Verleger hat mit der Vervielfältigung zu beginnen, sobald ihm das vollständige Werk zugegangen ist. Erscheint das Werk in Abteilungen, so ist mit der Vervielfältigung zu beginnen, sobald der Verfasser eine Abteilung abgeliefert hat, die nach ordnungsmäßiger Folge zur Herausgabe bestimmt ist.

§ 16.

Der Verleger ist verpflichtet, diejenige Zahl von Abzügen herzustellen, welche er nach dem Vertrag oder gemäß dem § 5 herzustellen berechtigt ist. Er hat rechtzeitig dafür zu sorgen, daß der Bestand nicht vergriffen wird.

§ 17.

Ein Verleger, der das Recht hat, eine neue Auflage zu veranstalten, ist nicht verpflichtet, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Zur Ausübung des Rechtes kann ihm der Verfasser eine angemessene Frist bestimmen. Nach dem Ablaufe der Frist ist der Verfasser berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn nicht die Veranstaltung

Digitized by Google

rechtzeitig erfolgt ist. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Veranstaltung von dem Verleger verweigert wird.

§ 18.

Fällt der Zweck, welchem das Werk dienen sollte, nach dem Abschlusse des Vertrags weg, so kann der Verleger das Vertragsverhältnis kündigen; der Anspruch des Verfassers auf die Vergütung bleibt unberührt.

Das Gleiche gilt, wenn Gegenstand des Verlagsvertrags ein Beitrag zu einem Sammelwerk ist und die Vervielfältigung des Sammelwerkes unterbleibt.

§ 19.

Werden von einem Sammelwerke neue Abzüge hergestellt, so ist der Verleger im Einverständnisse mit dem Herausgeber berechtigt, einzelne Beiträge wegzulassen.

§ 20.

Der Verleger hat für die Korrektur zu sorgen. Einen Abzug hat er rechtzeitig dem Verfasser zur Durchsicht vorzulegen.

Der Abzug gilt als genehmigt, wenn der Verfasser ihn nicht binnen einer angemessenen Frist dem Verleger gegenüber beanstandet.

§ 21.

Die Bestimmung des Ladenpreises, zu welchem das Werk verbreitet wird, steht für jede Auflage dem Verleger zu. Er darf den Ladenpreis ermäßigen, soweit nicht berechtigte Interessen des Verfassers verletzt werden. Zur Erhöhung dieses Preises bedarf es stets der Zustimmung des Verfassers.

§ 22.

Der Verleger ist verpflichtet, dem Verfasser die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Überlassung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist eine angemessene Vergütung in Geld als vereinbart anzusehen.

§ 23.

Die Vergütung ist bei der Ablieferung des Werkes zu entrichten. Ist die Höhe der Vergütung unbestimmt, oder

Digitized by Google

hängt sie von dem Umfange der Vervielfältigung, insbesondere von der Zahl der Druckbogen, ab, so wird die Vergütung fällig, sobald das Werk vervielfältigt ist.

§ 24.

Bestimmt sich die Vergütung nach dem Absatze, so hat der Verleger jährlich dem Verfasser für das vorangegangene Geschäftsjahr Rechnung zu legen und ihm, soweit es für die Prüfung erforderlich ist, die Einsicht seiner Geschäftsbücher zu gestatten.

§ 25.

Der Verleger eines Werkes der Literatur ist verpflichtet, dem Verfasser auf je hundert Abzüge ein Freiexemplar, jedoch im ganzen nicht weniger als fünf und nicht mehr als fünfzehn zu liefern. Auch hat er dem Verfasser auf dessen Verlangen ein Exemplar in Aushängebogen zu überlassen.

Der Verleger eines Werkes der Tonkunst ist verpflichtet, dem Verfasser die übliche Zahl von Freiexemplaren zu liefern.

Von Beiträgen, die in Sammelwerken erscheinen, dürfen Sonderabzüge als Freiexemplare geliefert werden.

§ 26.

Der Verleger hat die zu seiner Verfügung stehenden Abzüge des Werkes zu dem niedrigsten Preise, für welchen er das Werk im Betriebe seines Verlagsgeschäfts abgibt, dem Verfasser, soweit dieser es verlangt, zu überlassen.

§ 27.

Der Verleger ist verpflichtet, das Werk, nachdem es vervielfältigt worden ist, zurückzugeben, sofern der Verfasser sich vor dem Beginne der Vervielfältigung die Rückgabe vorbehalten hat.

§ 28.

Die Rechte des Verlegers sind übertragbar, soweit nicht die Übertragung durch Vereinbarung zwischen dem Verfasser und dem Verleger ausgeschlossen ist. Der Verleger kann jedoch durch einen Vertrag, der nur über einzelne Werke geschlossen wird, seine Rechte nicht ohne Zustimmung des Verfassers übertragen. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Fordert der Verleger den Verfasser zur Erklärung über die

Digitized by Google

Zustimmung auf, so gilt diese als erteilt, wenn nicht die Verweigerung von dem Verfasser binnen zwei Monaten nach dem Empfange der Aufforderung dem Verleger gegenüber erklärt wird.

Die dem Verleger obliegende Vervielfältigung und Verbreitung kann auch durch den Rechtsnachfolger bewirkt werden. Übernimmt der Rechtsnachfolger dem Verleger gegenüber die Verpflichtung, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, so haftet er dem Verfasser für die Erfüllung der aus dem Verlagsvertrage sich ergebenden Verbindlichkeiten neben dem Verleger als Gesamtschuldner. Die Haftung erstreckt sich nicht auf eine bereits begründete Verpflichtung zum Schadensersatze.

§ 29.

Ist der Verlagsvertrag auf eine bestimmte Zahl von Auflagen oder von Abzügen beschränkt, so endigt das Vertragsverhältnis, wenn die Auflagen oder Abzüge vergriffen sind.

Der Verleger ist verpflichtet, dem Verfasser auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, ob die einzelne Auflage oder die bestimmte Zahl von Abzügen vergriffen ist.

Wird der Verlagsvertrag für eine bestimmte Zeit geschlossen, so ist nach dem Ablaufe der Zeit der Verleger nicht mehr zur Verbreitung der noch vorhandenen Abzüge berechtigt.

§ 30.

Wird das Werk ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig abgeliefert, so kann der Verleger, statt den Anspruch auf Erfüllung geltend zu machen, dem Verfasser eine angemessene Frist zur Ablieferung mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Zeigt sich schon vor dem Zeitpunkt, in welchem das Werk nach dem Vertrag abzuliefern ist, daß das Werk nicht rechtzeitig abgeliefert wird, so kann der Verleger die Frist sofort bestimmen; die Frist muß so bemessen werden, daß sie nicht vor dem bezeichneten Zeitpunkt abläuft. Nach dem Ablaufe der Frist ist der Verleger berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn nicht das Werk rechtzeitig abgeliefert worden ist; der Anspruch auf Ablieferung des Werkes ist ausgeschlossen.

Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die rechtzeitige Herstellung des Werkes unmöglich ist oder von dem Verfasser verweigert wird oder wenn der sofortige

Digitized by Google

Rücktritt von dem Vertrage durch ein besonderes Interesse des Verlegers gerechtfertigt wird.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die nicht rechtzeitige Ablieferung des Werkes für den Verleger nur einen unerheblichen Nachteil mit sich bringt.

Durch diese Vorschriften werden die im Falle des Verzugs des Verfassers dem Verleger zustehenden Rechte nicht berührt.

§ 31.

Die Vorschriften des § 30 finden entsprechende Anwendung, wenn das Werk nicht von vertragsmäßiger Beschaffenheit ist.

Beruht der Mangel auf einem Umstande, den der Verfasser zu vertreten hat, so kann der Verleger statt des im § 30 vorgesehenen Rücktrittsrechts den Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend machen.

§ 32.

Wird das Werk nicht vertragsmäßig vervielfältigt oder verbreitet, so finden zu Gunsten des Verfassers die Vorschriften des § 30 entsprechende Anwendung.

§ 33.

Geht das Werk nach der Ablieferung an den Verleger durch Zufall unter, so behält der Verfasser den Anspruch auf die Vergütung. Um übrigen werden beide Teile von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Auf Verlangen des Verlegers hat jedoch der Verfasser gegen eine angemessene Vergütung ein anderes im Wesentlichen übereinstimmendes Werk zu liefern, sofern dies auf Grund vorhandener Vorarbeiten oder sonstiger Unterlagen mit geringer Mühe geschehen kann; erbietet sich der Verfasser, ein solches Werk innerhalb einer angemessenen Frist kostenfrei zu liefern, so ist der Verleger verpflichtet, das Werk an Stelle des untergegangenen zu vervielfältigen und zu verbreiten. Jeder Teil kann diese Rechte auch geltend machen, wenn das Werk nach der Ablieferung infolge eines Umstandes untergegangen ist, den der andere Teil zu vertreten hat.

Der Ablieferung steht es gleich, wenn der Verleger in Verzug der Annahme kommt.

§ 34.

Stirbt der Verfasser vor der Vollendung des Werkes, so ist, wenn ein Teil des Werkes dem Verleger bereits ab-

Digitized by Google

geliefert worden war, der Verleger berechtigt, in Ansehung des gelieferten Teiles den Vertrag durch eine dem Erben des Verfassers gegenüber abzugebende Erklärung aufrecht zu erhalten.

Der Erbe kann dem Verleger zur Ausübung des im Abs. 1 bezeichneten Rechtes eine angemessene Frist bestimmen. Das Recht erlischt, wenn sich der Verleger nicht vor dem Ablaufe der Frist für die Aufrechterhaltung des Vertrages erklärt.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn die Vollendung des Werkes infolge eines sonstigen nicht von dem Verfasser zu vertretenden Umstandes unmöglich wird.

§ 35.

Bis zum Beginne der Vervielfältigung ist der Verfasser berechtigt, von dem Verlagsvertrage zurückzutreten, wenn sich Umstände ergeben, die bei dem Abschlusse des Vertrags nicht vorauszusehen waren und den Verfasser bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles von der Herausgabe des Werkes zurückgehalten haben würden. Ist der Verleger befugt, eine neue Auflage zu veranstalten, so findet für die Auflage diese Vorschrift entsprechende Anwendung.

Erklärt der Verfasser auf Grund der Vorschrift des Abs. 1 den Rücktritt, so ist er dem Verleger zum Ersatze der von diesem gemachten Aufwendungen verpflichtet. Gibt er innerhalb eines Jahres seit dem Rücktritte das Werk anderweit heraus, so ist er zum Schadensersatze wegen Nichterfüllung verpflichtet; diese Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verfasser dem Verleger den Antrag, den Vertrag nachträglich zur Ausführung zu bringen, gemacht und der Verleger den Antrag nicht angenommen hat.

§ 36.

Wird über das Vermögen des Verlegers der Konkurs eröffnet, so finden die Vorschriften des § 17 der Konkursordnung auch dann Anwendung, wenn das Werk bereits vor der Eröffnung des Verfahrens abgeliefert worden war.

Besteht der Konkursverwalter auf der Erfüllung des Vertrags, so tritt, wenn er die Rechte des Verlegers auf einen anderen überträgt, dieser an Stelle der Konkursmasse in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen ein. Die Konkursmasse haftet jedoch, wenn der Erwerber die Verpflichtungen nicht erfüllt, für den von dem Erwerber zu ersetzenden Schaden wie ein Bürge,

Digitized by Google

der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Wird das Konkursverfahren aufgehoben, so sind die aus dieser Haftung sich ergebenden Ansprüche des Verfassers gegen die Masse sicherzustellen.

War zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens mit der Vervielfältigung noch nicht begonnen, so kann der Verfasser von dem Vertrage zurücktreten.

§ 37.

Auf das in den §§ 17, 30, 35, 36 bestimmte Rücktrittsrecht finden die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346 bis 356 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Erfolgt der Rücktritt wegen eines Umstandes, den der andere Teil nicht zu vertreten hat, so haftet dieser nur nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

§ 38.

Wird der Rücktritt von dem Verlagsvertrag erklärt, nachdem das Werk ganz oder zum Teil abgeliefert worden ist, so hängt es von den Umständen ab, ob der Vertrag teilweise aufrechterhalten bleibt. Es begründet keinen Unterschied, ob der Rücktritt auf Grund des Gesetzes oder eines Vorbehalts im Vertrag erfolgt.

Im Zweifel bleibt der Vertrag insoweit aufrechterhalten, als er sich auf die nicht mehr zur Verfügung des Verlegers stehenden Abzüge, auf frühere Abteilungen des Werkes oder auf ältere Auflagen erstreckt.

Soweit der Vertrag aufrechterhalten bleibt, kann der Verfasser einen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen.

Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn der Vertrag in anderer Weise rückgängig wird.

§ 39.

Soll Gegenstand des Vertrags ein Werk sein, an dem ein Urheberrecht nicht besteht, so ist der Verfasser zur Verschaffung des Verlagsrechts nicht verpflichtet.

Verschweigt der Verfasser arglistig, daß das Werk bereits anderweit in Verlag gegeben oder veröffentlicht worden ist, so finden die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, welche für die dem Verkäufer wegen eines Mangels im Rechte obliegende Gewährleistungspflicht gelten, entsprechende Anwendung.

Digitized by Google

Der Verfasser hat sich der Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes gemäß den Vorschriften des § 2 in gleicher Weise zu enthalten, wie wenn an dem Werke ein Urheberrecht bestände. Diese Beschränkung fällt weg, wenn seit der Veröffentlichung des Werkes durch den Verleger sechs Monate abgelaufen sind.

§ 40.

Im Falle des § 39 verbleibt dem Verleger die Befugnis, das von ihm veröffentlichte Werk gleich jedem Dritten von neuem unverändert oder mit Änderungen zu vervielfältigen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn nach dem Vertrage die Herstellung neuer Auflagen oder weiterer Abzüge von der Zahlung einer besonderen Vergütung abhängig ist.

§ 41.

Werden für eine Zeitung, eine Zeitschrift oder ein sonstiges periodisches Sammelwerk Beiträge zur Veröffentlichung angenommen, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 42 bis 46 ein anderes ergibt.

§ 42.

Sofern nicht aus den Umständen zu entnehmen ist, daß der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten soll, verbleibt dem Verfasser die anderweitige Verfügung über den Beitrag.

Über einen Beitrag, für welchen der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten hat, darf der Verfasser anderweit verfügen, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahrs, in welchem der Beitrag erschienen ist, ein Jahr verstrichen ist. Ist der Beitrag für eine Zeitung geliefert, so steht diese Befugnis dem Verfasser alsbald nach dem Erscheinen zu.

§ 43.

Der Verleger ist in der Zahl der von dem Sammelwerke herzustellenden Abzüge, die den Beitrag enthalten, nicht beschränkt. Die Vorschrift des § 20 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 44.

Soll der Beitrag ohne den Namen des Verfassers erscheinen, so ist der Verleger befugt, an der Fassung solche Änderungen vorzunehmen, welche bei Sammelwerken derselben Art üblich sind.

Digitized by Google

§ 45.

Wird der Beitrag nicht innerhalb eines Jahres nach der Ablieferung an den Verleger veröffentlicht, so kann der Verfasser das Vertragsverhältnis kündigen. Der Anspruch auf die Vergütung bleibt unberührt.

Ein Anspruch auf Vervielfältigung und Verbreitung des Beitrags oder auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung steht dem Verfasser nur zu, wenn ihm der Zeitpunkt, in welchem der Beitrag erscheinen soll, von dem Verleger bezeichnet worden ist.

§ 46.

Erscheint der Beitrag in einer Zeitung, so kann der Verfasser Freiexemplare nicht verlangen.

Der Verleger ist nicht verpflichtet, dem Verfasser Abzüge zum Buchhändlerpreise zu überlassen.

§ 47.

Übernimmt jemand die Herstellung eines Werkes nach einem Plane, in welchem ihm der Besteller den Inhalt des Werkes sowie die Art und Weise der Behandlung genau vorschreibt, so ist der Besteller im Zweifel zur Vervielfältigung und Verbreitung nicht verpflichtet.

Das Gleiche gilt, wenn sich die Tätigkeit auf die Mitarbeit an encyklopädischen Unternehmungen oder auf Hülfs- oder Nebenarbeiten für das Werk eines andern oder für ein Sammelwerk beschränkt.

§ 48.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch dann Anwendung, wenn derjenige, welcher mit dem Verleger den Vertrag abschließt, nicht der Verfasser ist.

§ 49.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§ 50.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1902 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Digitized by Google

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern", Cuxhaven, den 19. Juni 1901.

(L. S.) **Wilhelm.**
Graf von Bülow.

XXI. Übersetzungen.

Wer aus fremden Sprachen übersetzt, um sich dadurch einen Erwerb zu schaffen, hat sich fortdauernd mit den Erscheinungen des Büchermarkts in den betreffenden Ländern bekannt zu machen und genau die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Übersetzungsrechtes zu beachten. Ersteres erreicht er, wenn er eine inhaltreiche Literaturzeitung der fremden Sprache liest; über letzteres soll nachfolgend wenigstens kurz Auskunft erteilt werden.*)

Im Jahre 1886 ist zwischen dem Deutschen Reiche und folgenden Staaten: Belgien, Spanien und Kolonien, Frankreich und Kolonien, Luxemburg, Großbritannien und Irland und Kolonien, Haiti, Italien, Liberia, Schweiz und Tunis ein internationales Abkommen („Berner Übereinkunft") getroffen worden, dessen wesentliche Bestimmungen lauten:

---

*) Über das internationale Urheberrecht erhält man zuverlässige Auskunft in dem Werke: Der interne und der internationale Schutz des Urheberrechts in den verschiedenen Ländern mit besonderer Berücksichtigung der Schutzfristen, Bedingungen und Förmlichkeiten, übersichtlich dargestellt von Prof. Ernst Röthlisberger, Bern. 2. umgearbeitete und ergänzte Auflage. Verlag des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig, 1904. 115 S. gr. 8°. 3 Mk. — Vergl. ferner:

Lyon-Caen et Delalain: Lois françaises et étrangères sur la propriété littéraire et artistique, suivies des conventions internationales conclues par la France pour la protection des oeuvres de littérature et d'art. Paris 1889—1903. 3 Bände in 8°. (Mit Supplément). 25 Franken.

Digitized by Google

Artikel 4. Der Ausdruck „Werke der Literatur und Kunst“ umfaßt Bücher, Broschüren und alle anderen Schriftwerke; dramatische und dramatisch-musikalische Werke, musikalische Kompositionen mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder sonstige wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art; überhaupt jedes Erzeugnis aus dem Bereiche der Literatur, Wissenschaft oder Kunst, welches im Wege des Drucks oder sonstiger Vervielfältigung veröffentlicht werden kann.

Artikel 5. Den einem Verbandslande angehörigen Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern steht in den übrigen Ländern, bis zum Ablauf von zehn Jahren, von der Veröffentlichung des Originalwerkes in einem der Verbandsländer an gerechnet, das ausschließliche Recht zu, ihre Werke zu übersetzen oder die Übersetzung derselben zu gestatten.

Bei den in Lieferungen veröffentlichten Werken beginnt die Frist von zehn Jahren erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung des Originalwerkes.

Bei Werken, welche aus mehreren, in Zwischenräumen erscheinenden Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Heften, welche von literarischen oder wissenschaftlichen Gesellschaften oder von Privatpersonen veröffentlicht werden, wird jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft bezüglich der zehnjährigen Schutzfrist als ein besonderes Werk angesehen.

In den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen gilt für die Berechnung der Schutzfristen als Tag der Veröffentlichung der 31. Dezember des Jahres, in welchem das Werk erschienen ist.

Artikel 7. Artikel, welche in einem Verbandslande in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften veröffentlicht sind, können im Original oder in Übersetzung

Digitized by Google

in den übrigen Verbandsländern abgedruckt werden, falls nicht die Urheber oder Herausgeber den Abdruck ausdrücklich untersagt haben. Bei Zeitschriften genügt es, wenn das Verbot allgemein an der Spitze einer jeden Nummer der Zeitschrift ausgesprochen ist. Dies Verbot soll jedoch bei Artikeln politischen Inhalts oder bei dem Abdruck von Tagesneuigkeiten und „vermischten Nachrichten" keine Anwendung finden.

Artikel 8. Bezüglich der Befugnis, Auszüge oder Stücke aus Werken der Literatur und Kunst in Veröffentlichungen, welche für den Unterricht bestimmt oder wissenschaftlicher Natur sind, oder in Chrestomathien aufzunehmen, sollen die Gesetzgebungen der einzelnen Verbandsländer und die zwischen ihnen bestehenden oder in Zukunft abzuschließenden besonderen Abkommen maßgebend sein.

Artikel 10. Zu der unerlaubten Wiedergabe, auf welche die gegenwärtige Übereinkunft Anwendung findet, gehört insbesondere auch diejenige nicht genehmigte, indirekte Aneignung eines Werkes der Literatur oder Kunst, welche mit verschiedenen Namen, wie „Adaptationen, musikalische Arrangements" usw. bezeichnet zu werden pflegt, sofern dieselbe lediglich die Wiedergabe eines solchen Werkes in derselben oder einer anderen Form, mit unwesentlichen Änderungen, Zusätzen oder Abkürzungen darstellt, ohne im übrigen die Eigenschaft eines neuen Originalwerkes zu besitzen.

(Dieser Artikel verdient besondere Beachtung, da vielfach noch die Meinung besteht, sogenannte freie Übersetzungen seien noch vor Ablauf der Schutzfrist von zehn Jahren erlaubt.)

Artikel 11. Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke steht, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Derselbe gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

Digitized by Google

Beabsichtigt man also ein noch nicht für die Übersetzung frei gewordenes Werk in das Deutsche zu übertragen, so muß man sich an den Verfasser oder an den Verleger wenden mit der Bitte um Überlassung des Übersetzungsrechtes. In den meisten Fällen wird dafür eine Entschädigung gezahlt werden müssen, welche man nicht umgehen kann.

Will man ein frei gegebenes Werk übersetzen, so vergewissere man sich, ob es nicht schon eine Übertragung gefunden hat, indem man in den Bibliographien nachschlägt oder nachforschen läßt.

Erst nachdem man sich über alle in Betracht kommenden Punkte aufgeklärt hat, gehe man an die Arbeit. Übrigens ist das Erträgnis von Übersetzungen ein sehr geringes, zumal das Angebot bei den Redaktionen überaus groß ist, und literarische Agenturen und Übersetzungsbureaus derlei Arbeiten zu einem Preise liefern, der nur bei zwanzig- bis dreißigfachem Abdruck die Mühe lohnt.

XXII. Selbstvertrieb von Feuilleton-Romanen.

Das Honorar für novellistische Erzeugnisse, welche in Buchform herausgegeben werden, ist gemeiniglich recht mäßig, sintemalen der deutsche Leser unter den Romanschriftstellern sich immer nur einige wenige Götzen heraussucht, deren Werke er kauft, während er die anderen in schmutzigen, bazillendurchseuchten Leihbibliotheks-Exemplaren genießt. Die meisten Novellisten sind daher, falls sie nicht den Verkehr mit einem literarischen Bureau vorziehen, auf den allerdings oft sehr lohnenden Abdruck in Zeitungen angewiesen. Es können dabei folgende Wege eingeschlagen werden.

Man sendet die Handschrift, nachdem man von der Redaktion die Erlaubnis dazu erbeten, an eine illustrierte Zeitschrift, welche die Handschrift zum einmaligen Abdruck

Digitized by Google

oder vielleicht auch unter näher zu bestimmenden Bedingungen zum nachfolgenden Buchverlag erwirbt.

Oder man nimmt die Veröffentlichung in Tagesblättern in Aussicht, wo sich, da diese doch immer ein bestimmtes Verbreitungsgebiet haben, eher die Möglichkeit bietet, den Roman noch weiter zu verwerten.

In diesem Falle kann man folgende Maßregeln ergreifen:

1. Man läßt die Handschrift auf mechanischem Wege vervielfältigen, und sendet je ein Exemplar an Zeitungen, deren Verbreitungsgebiet sich wahrscheinlicherweise nicht berührt, und ladet sie ein, sich mit anderen Zeitungen zum gleichzeitigen ersten Abdruck zu vereinigen. Der Termin für den Beginn des Abdrucks darf indessen, damit die Zeitungen sich darauf einrichten können, nicht zu kurz gestellt werden. Ist man ein berühmter und gern gelesener Autor, so trägt dies Verfahren meist reiche Früchte — der Anfänger spart allerdings besser die Kosten und versucht den Erfolg auf andere Weise zu erringen.

2. Man bietet den Roman nur einer Zeitung zum ersten Abdruck an, verlangt ein mäßiges Honorar und eine Anzahl Abdrücke behufs weiterer Versendung an andere Zeitungen. Mit den Abdrücken klopft man bei anderen Redaktionen an, indem man stets ein mäßiges, den Verhältnissen des Blattes angemessenes Honorar vorschlägt, und angibt, wo der Roman bereits erschienen oder angeboten ist. Stellt man seine Bedingungen in jedem einzelnen Falle mäßig, so kann man durch zahlreiche Abdrücke doch ein nicht geringes Honorar erzielen.

XXIII. Der Verkehr mit literarischen Bureaus.

Verfasser von belletristischen Werken oder Übersetzer fremdländischer Romane bedienen sich häufig der literarischen Bureaus, um ihre Arbeiten nutzbringend

Digitized by Google

zu verwerten. Ein solches Bureau kauft entweder gegen einen zu vereinbarenden Preis das Werk dem Verfasser ab, um es dann bei einem Verleger oder bei einer Reihe von Zeitungen unterzubringen, oder es vertreibt das Werk im Auftrage des Urhebers; in diesem Falle zieht es von den durch Zeitungsabdruck erhaltenen Honoraren des Verfassers einen gewissen Prozentsatz für seine Bemühungen ab.

Auch bei den Bureaus stellt man vorher die Anfrage, ob Einsendung eines Manuskriptes erwünscht ist, bezw. lasse man sich vorher die Bedingungen, unter denen der Vertrieb von Erzählungen übernommen wird, einsenden. Außerdem muß man sehr vorsichtig sein und sich eventuell bei einem erfahrenen Schriftsteller oder Redakteur erkundigen, da unter den literarischen Bureaus immer wieder solche auftauchen, die es nur auf Betrug abgesehen haben.

XXIV. Schriftsteller-Vereine und Fachblätter.

Jeder Schriftsteller soll wenigstens einem Verein angehören, der die Interessen seines Standes vertritt. Unter Umständen empfiehlt es sich sogar, zwei oder mehreren Vereinen beizutreten. Wer zugleich Journalist ist, wird sich auch einem Journalistenverein oder Verband anschließen. Von diesen gibt es verschiedene, entweder für eine ganze Provinz oder für eine größere Stadt.

Von den Verbänden, die sich über ganz Deutschland erstrecken, seien folgende genannt:

Deutscher Schriftstellerverband. Vorsitzender: Otto von Leixner. Geschäftsstelle: Berlin NO 18, Friedenstr. 59III.

Allgemeiner Schriftstellerverein. — Kartell lyrischer Autoren. — Fachschriftstellerverband. Alle drei Geschäftsstellen: Berlin W 30, Eßholzstr. 5.

Digitized by Google

Berliner Journalisten- und Schriftstellerverein (Urheberschutz). 1. Vorsitzender: Dr. A. Römer, Charlottenburg II, Knesebeckstr. 70/71.

Augustinusverein zur Pflege der katholischen Presse. Generalsekretär: Dr. Paul Weilbächer in Kempen am Rhein.

Deutscher Schriftstellerinnenbund. Geschäftsleitung: Frau Konsul Friedemann, 2. Vorsitzende, Berlin, Potsdamerstraße 118.

Betreffs der Beitrittsbedingungen verlange man Zusendung der Statuten.

Was die Fachblätter betrifft, so sind hauptsächlich folgende zu erwähnen:

Die Literarische Praxis. Fachzeitung und Offertenblatt für Journalisten, Schriftsteller, Zeichner und Verleger. Herausgeber: Hugo Rösch in Naunhof bei Leipzig. Verlag: Berlin-Friedenau, Beckerstr. 6.

Die Feder. Halbmonatsschrift für die deutschen Schriftsteller und Journalisten. Herausgeber: Dr. Max Hirschfeld, Berlin W 30, Elßholzstr. 5.

Der Zeitungsverlag. Fachblatt für das gesamte Zeitungswesen. Verlag des Vereins deutscher Zeitungsverleger in Hannover.

Geistiges Eigentum. Blätter zur Bekämpfung des literarischen Diebstahls. Herausgeber: Fred Hood in Charlottenburg, Krummestr. 32.

Über den Charakter der einzelnen Blätter, ihren Bezugspreis usw. kann man sich am besten durch eine Probenummer unterrichten, die unentgeltlich zu beziehen ist.

Außer den Fachblättern wird jeder Schriftsteller aber auch eine oder mehrere literarische Zeitschriften regelmäßig lesen müssen und auch von Zeit zu Zeit in die Revuen, die besseren Familienzeitschriften usw. Einsicht nehmen müssen.

Digitized by Google

Kölnische Volkszeitung

und Handelsblatt.

Grösste u. reichhaltigste katholische Zeitung Deutschlands.

Täglich 3 Ausgaben.
8 Beilagen.

46. Jahrgang.

Tägliches Original-Feuilleton
(Romane und Novellen).

Besondere feuilletonistische Abteilung: Welt u. Wissen.

4 eigene unterhaltende Beilagen.

Tägliche Abteilung: Aus der Frauenwelt.

Angebote von Feuilletons

unter **Honorar-Angabe** stets erwünscht, auch für die Sonntags-Beilage kurze

Novelletten und Skizzen

sowohl Originale als Abdrücke aus Tagesblättern östlich der Elbe.

Digitized by Google

A. Jahn's liter. Institut

Paradiesstr. 19, Nürnberg, Paradiesstr. 19,

empfiehlt **den Redaktionen** vorzügliches, in jeder Beziehung einwandfreies Feuilletonmaterial zu kleinen Preisen u. nimmt von Schriftstellern spannende und dezente Arbeiten behufs Prüfung und Erwerb gegen sofortige Honorierung bei Annahme entgegen.

Fredebeul & Koenen, Verlags-Buchhandlung

Essen-Ruhr.

Einem vielfach geäußerten Wunsche entsprechend, haben wir auch eine kleine Ausgabe des „Goldenen Anstandsbuches" herausgegeben unter dem Titel:

Das kleine Anstandsbuch.

Ein Leitfaden des guten Tons für jedermann.

Von **J. von Elz.**

Zweite verbesserte Auflage. 187 Seiten Klein-Oktav-Format.

Preis broschiert 1 Mk., elegant geb. 1,30 Mk.

Dieses kleine Werk wird allen denen erwünscht sein, denen die große Ausgabe zu umfangreich ist. Es enthält in gedrängter Kürze die wichtigsten Anstandsregeln für einfache Verhältnisse und eignet sich besonders auch als Geschenk für die heranwachsende Jugend.

Mein Bürgerbuch.

Die wichtigsten Ereignisse meines Lebens, zugleich enthaltend die gesetzlichen Vorschriften, die jeder deutsche Staatsbürger kennen muß.

Herausgegeben von **Heinrich Bals.**

Preis elegant gebunden 60 Pfg., auf holzfreiem Papier, in Ganzleinen gebunden 1,20 Mk.

Dies ist ein hervorragend praktisches Buch, das für jede Familie unentbehrlich ist, da es nur ausgefüllt zu werden braucht, um eine Familien-Chronik darzustellen. Das Buch enthält auch alle gesetzlichen Bestimmungen über den Zivilstand, Militärdienst, Testamente und dergl.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie direkt vom Verlage.

Digitized by Google

Friedrich Pustet in Regensburg

bittet um Einsendung von Manuskripten zu **Romanen, Novellen und Humoresken** mit Angabe der Honorarbedingungen für den ersten alleinigen Abdruck in Deutschland und Österreich. Der Abdruck erfolgt entweder in der katholischen illustrierten Halbmonatsschrift Deutscher Hausschatz in Wort und Bild oder im Regensburger Marien-Kalender. Kalender-Erzählungen, die in frischer Darstellung Erscheinungen des sozialen Lebens vom Standpunkt der katholischen Kirche aus behandeln, sind besonders willkommen.

Romane, in denen eine spannende, ereignisvolle Handlung mit lebendiger Schilderung fremder Erdteile sich verbindet, sog. Reiseromane, werden gern entgegengenommen.

Die Prüfung erfolgt in der Regel innerhalb vier Wochen nach Einsendung der Handschrift, die Honorierung nach geschehenem Abdruck oder nach Wunsch auch sofort.

Richard Taendler

Literarisches Bureau

Verlags-Buchhandlung

Berlin W. 10 *Friedr. Wilh.-Str. 12.*

Liter. Bureau des Augustinus-Vereins

Leiter: **Generalsekretär Dr Paul Weilbächer,**

Kempen (Rhein).

Spannende Feuilletons werden **erworben** und an Zeitungen **abgegeben: Romane, Novellen, Skizzen, Humoresken,** auch **Zweitdrucke.** Honorarforderungen und eventl. frühere Drucke genau angeben, Rückporto beifügen. **Prüfung regelmäßig binnen Monatsfrist.** Die **„Kleine Korrespondenz"** des Augustinus-Vereins, wöchentlich erscheinend, liefert Kleinfeuilleton-Stoff. Zeitungen wollen bei Bestellungen ihre **besonderen Wünsche** mitteilen. **Skizzen** und **Populär-wissenschaftliche Plaudereien** willkommen.

Digitized by Google

Fredebeul & Koenen, Verlags-Buchhandlung
Essen-Ruhr.

Theorie des Romans und der Erzählkunst.

Von **Heinrich Keiter.**

Zweite verbesserte und vermehrte Auflage,
bearbeitet von Tony Kellen.

Das bekannte Werk von Keiter, seine hervorragendste Arbeit, war seit längerer Zeit im Buchhandel vergriffen, und sogar im Antiquariatshandel gehörte es zu den Seltenheiten. Nachdem wir die meisten Werke Keiters in unserm Verlage vereinigt hatten haben wir auch das Eigentumsrecht dieses Werkes erworben und es in zeitgemäßer Umarbeitung in zweiter verbesserter und erheblich vermehrter Auflage herausgegeben. T. Kellen, der eine langjährige redaktionelle Erfahrung besitzt, hat das Werk einer gründlichen Durchsicht unterzogen und besonders nach der praktischen Seite verbessert und erweitert. Es enthält eine Geschichte des Romans und bespricht eingehend Inhalt und Form der Romane, Novellen usw. Ferner wird darin eingehend erläutert, wie die Schriftsteller arbeiten. Das Buch enthält zahlreiche Beispiele aus der deutschen und der ausländischen Literatur.

Es bildet ein unentbehrliches Lehrbuch für jeden Schriftsteller und jede Schriftstellerin. Jedem, der Erzählungen, Romane, Novellen, Skizzen ꝛc. schreibt oder übersetzt, wird das Studium dieses Werkes die besten Dienste leisten und ihn vor mancher Enttäuschung bewahren. Aber auch jeder andere wird es mit Nutzen und Interesse lesen und daraus manche Anregung empfangen.

Der Preis des 314 Druckseiten starken Bandes beträgt nur **2,40** Mk. für das elegant broschierte und **3,—** Mk. für das solid gebundene Exemplar.

Porto 20 Pfg.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen sowie direkt vom Verlage.

Digitized by Google

Schlesische Volkszeitung

Hummerei 39/40, Breslau I, Hummerei 39/40.

Grösste u. bedeutendste katholische Zeitung im Osten Deutschlands.

Erscheint täglich 2mal, Morgen- und Mittagausgabe, mit **12–28** Seiten u. kostet vierteljährlich Mk. **5,** für **2** Monate Mk. **3,34,** für **1** Monat Mk. **1,67.**

37. Jahrgang.

Da die Schlesische Volkszeitung die **wohlhabenden** und **gebildeten kath. Kreise** zu ihren Lesern zählt, haben ihre

Anzeigen

einen sicheren und guten Erfolg, zumal sie über Schlesien hinaus in Posen, Brandenburg, Ost- und West-Preußen, Pommern etc. verbreitet ist. Preise der Anzeigen 30 Pfg., Reklamen 75 Pfg.

Seit dem 1. September 1904 erscheint ferner in unserm Verlage die **billigste kath. Tageszeitung Schlesiens**

Abonnement 1,20 Mk. pro Vierteljahr.

Schlesische Nachrichten,

die bereits die grösste Auflage von allen kath. Blättern des Ostens haben.

Preise der Anzeigen 15 Pfg., Reklamen 75 Pfg.

Digitized by Google

Hervorragende Nachschlagewerke.

Herders Konversations-Lexikon.

Gesamtpreis Mk. 100,—. **Dritte Auflage.** **Beziehbar gegen Ratenzahlungen.**

Reich illustriert durch Textabbildungen, Tafeln und Karten.
160 Hefte zu je 50 Pfg. oder 8 Bände geb. in Halbfranz zu je Mk. 12,50.

Vier Bände sind bereits erschienen, der fünfte gelangt Herbst 1905 zur Ausgabe.

Herders Konversations-Lexikon hält, was Umfang und Preis betrifft, ungefähr die Mitte zwischen den großen und kleinen Lexiken — bietet zur Belehrung und Anregung reichlich Stoff für jedermann — zeigt gleichmäßige, im voraus berechnete Stoffverteilung — berücksichtigt alle Errungenschaften der Neuzeit — bietet überall die neuesten Daten — verbindet knappe Fassung mit leichter Verständlichkeit — vermeidet möglichst die Fremdwörter — gibt Betonung, Geschlecht und Aussprache der Wörter an — führt, wo es nötig ist, sorgfältig ausgewählte Literatur auf — hat deutlichen Druck und kräftiges Papier — enthält viele zum Teil farbig ausgeführte Tafeln — ersetzt in seinen durchweg neu angefertigten Karten einen Atlas — enthält klare instruktive Textbilder (in jedem Band rund 4000) — bildet in seinem Original-Einband eine Zierde jeder Bibliothek.

Über 400 Blätter verschiedener Richtungen haben das Werk lobend besprochen. — Von 37 Kirchenfürsten wurde dasselbe mit warmen Empfehlungen ausgezeichnet.

Staats-Lexikon.

Zweite neu bearbeitete Auflage. Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben im Auftrage der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im kath. Deutschland von Dr. Julius Bachem 5 Bände. Mk. 67,50; geb. in Halbfranz Mk. 82,50.

Wetzer und Welte's Kirchen-Lexikon

oder Encyklopädie der katholischen Theologie und ihrer Hülfswissenschaften. Zweite Auflage, in neuer Bearbeitung, unter Mitwirkung vieler katholischen Gelehrten, begonnen von Joseph Kardinal Hergenröther, fortgesetzt von Prälat Dr. Franz Kaulen. 12 Bände nebst Registerband. Mk. 141,—; geb. in Halbfranz Mk. 171,80.

Herdersche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau.

Stanford University Libraries
3 6105 127 191 554

094.5
K27

Keiter, Heinrich. 136375
Praktische winke für schriftsteller und zeitungs-korrespondenten.

NAME	DATE	NAME	DATE

G.E.STECHERT & CO. NEW YORK

Digitized by Google